

**„Die Situation in Afghanistan und der Umgang mit afghanischen Asylbewerbern in Deutschland“
bzw. "zur Realität vor Ort und der Abschiebep Praxis in Deutschland"**

Fortbildung für Kölner Flüchtlingsrat

am 19.04.2017

A. Literaturtipps zu Afghanistan (Belletristik)

Khaled Hosseini, „Drachenläufer“

Khaled Hosseini, „Tausend strahlende Sonnen“

Saira Shah, „Die Tochter des Geschichtenerzählers: Meine Heimkehr nach Afghanistan“

Asne Seierstad, „Der Buchhändler aus Kabul. Eine Familiengeschichte“

Yasmina Khadra, „Die Schwalben von Kabul“

Fabio Geda, „Im Meer schwimmen Krokodile“ – Eine wahre Geschichte

Said Scharifi, „Sturm des Zorns“, Eine Geschichte über Afghanistan und Deutschland, Eigenverlag, Kontakt sbz@nsa-info.nit

B. Fachliteratur (Auswahl)

EASO (European Asylum Support Office), gibt regelmäßige „Country of Origin Information Report“ zu Afghanistan heraus, zuletzt im Januar 2016 mit 243 Seiten detaillierter Information und aktuell vom November 2016 in ähnlichem Umfang. Die Berichte sind im Internet auffindbar.

Umfangreiche Berichte gibt es auch von **amnesty international** (dort auch die Jahresberichte).

Der UNHCR hat eine umfangreiche Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016 HCR/EG/AFG/16/02 in deutscher Sprache veröffentlicht.

Aktuell gibt es die Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern vom Dezember 2016.

Sehr viele weitere Informationen zu Detailfragen sind zu finden unter www.asyl.net, Länder und dort unter Länderinformationen oder zusammengefasst auch unter Rechtsprechung.

Eine extrem umfangreiche Sammlung der Länderinformationen befindet sich auf www.ecoi.net. Dort findet man z.B. unter dem Stichwort „Hazara“ über 1.344 Dokumente.

Schließlich gibt es als schlechten Standard für die Behörden und Gerichte in Deutschland noch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, die politisch geschönt werden und inhaltlich oftmals falsch bzw. zumindest (z.T. dramatisch) verharmlosend sind. Der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes stammt vom 19.10.2016.

C. Staat, Topografie, Klima, Bevölkerungsverteilung, Ethnien, Sprachen, Religion, Gesellschaft, Bildung, Geschichte, Staat

Afghanistan, offiziell Islamische Republik, grenzt an den Iran, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, die Volksrepublik China und Pakistan. 1801 wurde der Name Afghanistan im anglo-persischen Friedensvertrag im Zusammenhang mit den paschtunischen Siedlungsgebieten zum

ersten Mal offiziell erwähnt. Erst 1919, mit der vollen Unabhängigkeit Afghanistans vom Britischen Weltreich, wurde der Name offiziell anerkannt und 1936, mit der ersten Verfassung des Landes, etabliert.

Topografie

Afghanistan ist ein Binnenstaat mit strategischer Bedeutung in der Region. Das Land ist größtenteils Gebirgsland. Weniger als 10 Prozent der Landesfläche liegen unterhalb von 600 m Meereshöhe. Die Gebirge des Hindukusch (bis 7.500 m Höhe) und des Sefid Kuh erstrecken sich über weite Teile des 652.000 km² großen Landes (zum Vergleich: Deutschland ist 357.121 km² groß). Drei Viertel des Landes bestehen aus schwer zugänglichen Gebirgsregionen. Es gibt auch Wüsten und Halbwüsten.

Klima

Jahreszeiten: Die winterlichen Westwinde bringen meist mäßige Niederschläge, während die Sommer ausgeprägt trocken sind und nur im äußersten Südosten der Monsun für Regen sorgt. Im Winter sind wegen der großen Höhe des Landes vor allem im Norden gelegentlich auch Schneefälle bis in die Täler möglich, die ganz überwiegenden höheren Gebiete sind schneebedeckt (deshalb wir in den Wintermonaten weniger gekämpft und gibt es nach der Schneeschmelze die „Frühjahrsoffensiven“). Klimatisch gehört der Süden des Landes bereits zu den wärmeren Subtropen, in denen der Anbau von Dattelpalmen möglich ist, während der Norden eher zur gemäßigten Zone gehört. Ab dem Jahr 2000 hatte die Hälfte der Bevölkerung unter einer der häufig auftretenden schweren Dürren zu leiden.

Bevölkerungsverteilung

80 % der Bevölkerung Afghanistans leben auf dem Land und nur 20 % in den Städten. Größere Städte sind Kabul (geschätzt ca. 3.678 bis 7 Mio. Einwohner), Kandahar (435.036 Ew.), Herat (477.452 Ew.), Masar-e Scharif (402.806 Ew.), Jalalabad (Dschalalabad) (226.029 Ew.) und Kunduz (157.383 Ew.). Geschätzt gibt es in ganz Afghanistan ca. 29 Mio. Einwohner.

Ethnien

Paschtunen, historisch „Afghanen“, sind die Begründer und Namensgeber des Landes. Sie machen etwa 42 % der Bevölkerung aus. Die zahlenmäßig größten Untergruppen sind die Durrani (Süden und Westen) und die Ghilzai (Osten). Den Paschtunen zugeordnet sind mehrere Nomadenstämme, allen voran die Kutschis mit rund 1,5 Millionen Menschen.

Tadschiken sind mit etwa 25 % die zweitgrößte Gruppe des Landes. „Tadschik“ ist eine generelle Bezeichnung der persischsprachigen Bevölkerung in Afghanistan. Im Westen sind sie die direkte Fortsetzung der persischsprachigen Bevölkerung des Iran, im Norden die der persischsprachigen Bevölkerung Zentralasiens. Sie bilden zudem die Mehrheit in den meisten Städten. Sie sind zu meist sunnitischen Glaubens. Auch andere persischsprachige Gruppen, wie die „Qizilbasch“ oder „Aimaken“, identifizieren sich selbst zunehmend als Tadschiken.

Hazara, ebenfalls persischsprachig, jedoch größtenteils schiitischen Glaubens stellen etwa 9 % der Bevölkerung.

Usbeken, eines der vielen Turkvölker Zentralasiens, stellen etwa 6 - 9 % der Bevölkerung.

Daneben existieren noch mehrere kleinere Gruppen von unter anderem Aimaken (4 %), Turkmenen (3–4 %), Belutschen (2 %), Nuristani und zahlreiche weitere Ethnien (4 %).

Nach dem Fall der „kommunistischen“ Regierung 1992 prägten ethnische Konflikte die Auseinandersetzungen zwischen den Mudschaheddin-Gruppierungen.

Die traditionellen Herrscher Afghanistans waren die Paschtunen, sie stellten immer den König bzw. Präsidenten und sie bilden auch die ganz große Mehrheit der Taliban-Bewegung.

Der Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 gab einer Allianz aus Tadschiken, Hazara und Usbeken die Gelegenheit, ein Abkommen über die Aufteilung der Macht durchzusetzen.

Unter den Taliban war es zu Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten gekommen. Die Ausübung des schiitischen Glaubens war (ist) bei den Taliban unter Strafe gestellt.

Sprachen:

Dari

Paschtu

Usbekisch

Turkmenisch

Belutschisch

Nuristani

Pashai

In Afghanistan werden etwa 49 Sprachen und über 200 verschiedene Dialekte gesprochen. Von diesen wurden 1964 durch die Große Ratsversammlung (Loja Dschirga) Dari und Paschtu als offizielle Landes- und Regierungssprachen (Amtssprachen) im Rahmen der Bestätigung einer neuen Verfassung bestätigt.

Dari ist die Mehrheitssprache und seit dem Mittelalter die dominierende Verwaltungs- und Kultursprache der Region. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung Afghanistans (hauptsächlich Tadschiken, Hazara, Aimaken, aber auch sehr viele Paschtunen) spricht einen Dialekt des Persischen als Muttersprache.

Paschtu, die Sprache der Paschtunen, ist per königlichem Dekret seit 1936 Amtssprache und wird von rund 35–55 % der Bevölkerung als Muttersprache gesprochen. So wird traditionell die Nationalhymne Afghanistans in Paschtu gesungen. Auch militärische Titel sind der paschtunischen Sprache entnommen. Trotzdem konnte sich Paschtu bisher nicht als Verwaltungssprache durchsetzen und hat diesen Status nur in den paschtunischen Stammesgebieten.

Daneben sind fünf Minderheitensprachen seit 1980 in jenen Regionen als Nationalsprachen anerkannt, in denen diese von der Mehrheit gesprochen werden; die Wichtigste ist Usbekisch (Özbēkī). Auch Turkmenisch (Torkmanī), Belutschisch (Balūčī), Paschai (Pašāī) und Nuristani (Nūrestānī) (Kati).

Religion

Über 99,9 % der Bevölkerung sind Muslime, davon etwa vier Fünftel meist hanafitische Sunniten und ein Fünftel imamitische Schiiten. Daneben gibt es noch höchstens wenige tausend Hindus, einige wenige hundert Sikhs und wohl nur einen Juden. Über die Zahl der Christen ist wenig bekannt.

Die Lage der christlichen Minderheit in Afghanistan ist extrem. Seit Jahren rufen afghanische Regierungsvertreter, das afghanische Parlament und afghanische Kleriker dazu auf, „Abtrünnige“ vom Islam mit dem Tode zu bestrafen. Staatspräsident Hamid Karzai wies Regierung und Staatsschutz an, dafür zu sorgen, dass es keine weiteren Übertritte gebe. Der stellvertretende Parlamentspräsident Abdul Satter Chowasi (Kabul) forderte die öffentliche Hinrichtung von Personen,

die vom Islam zum Christentum übertreten. Ein Abgeordneter erklärte, die Ermordung von Christen, die zuvor Muslime waren, sei kein Verbrechen. Der Oberste Gerichtshof Afghanistans in Kabul verhängt Todesurteile wie auch die anderen Gerichte des Landes. Der humanitäre Fortschritt der vom Westen unterstützten Regierung besteht darin, dass bei Steinigungen kleinere Steine als von den Taliban benutzt werden. Humanitäre Hilfswerke werden einer strengen staatlichen Kontrolle unterzogen. Zwei, die den Begriff „Kirche“ im Namen tragen, mussten ihre Aktivitäten einstellen – die Norwegische Kirchenhilfe und die US-amerikanische Organisation World Church Services (Kirchliche Weltdienste).

Religiöse Intoleranz war nicht immer ein Markenzeichen Afghanistans:

Afghanistan ist bekannt für den Sufismus. Sufismus wird seither als Sammelbezeichnung für Strömungen im Islam verwendet, die asketische Tendenzen und eine spirituelle Orientierung prägen, die oft mit dem Wort Mystik bezeichnet wird. Einen Anhänger des Sufismus nennt man Sufi (arabisch) oder auch Derwisch (persisch).

Der Sufismus betont die Liebe, die Vereinigung und die Übergabe des individuellen Willens an den Willen Gottes sowie das Aufgeben des Ego. Sufis versuchen, Gott durch Meditation, Tanz und Gesang nahe zu kommen oder mit Gott schon im irdischen Leben eins zu werden. Bekannt sind der „Derwischentanz“ (semā) oder „Tanz der drehenden Derwische“ und die Musik des pakistanischen Sängers Nusrat Fateh Ali Khan.

In manchen sufistischen Richtungen kann diese Geringschätzung von Äußerlichkeiten auch dazu führen, dass ganz zentrale muslimische Ge- und Verbote nicht eingehalten werden (z.B. das Verbot, Alkohol zu trinken!).

Heute werden Sufis im Iran, Pakistan, Saudi Arabien und von den Taliban in Afghanistan verfolgt, also von all denen, die nur die „reine Lehre“ vertreten und denen Meditation, Tanz, Gesang und Poesie fremd sind.

Dschalal ad-Din Muhammad Rumi (geb. 1207 in Balch, Chorasan, heute in Afghanistan) war ein Sufi-Mystiker und einer der bedeutendsten persischsprachigen Dichter des Mittelalters. Einer der bekanntesten Sufi-Orden ist der der Mevlevis, der auf Rumi zurückgeht. Die Derwische dieses Ordens praktizieren die Meditation mit religiöser Musik und „Derwischentanz“.

Die Ismaeliten

Von ihnen gibt es einige in Nordafghanistan, von den Taliban wurden/werden sie verfolgt. Nach einer kurzen Pause ohne Verfolgung beginnen die wieder erstarkenden konservativen Kräfte in Afghanistan die Nizaris erneut zu diskriminieren. Insgesamt gibt es in der Welt ca. 20 Millionen Anhänger. Sie sind weltlich orientiert, Frauen und Männer beten gemeinsam in der Moschee. Es besteht eine Affinität zu den Sufis.

Die Aga Khan's sind das geistliche Oberhaupt der ismailitischen Nizariten. Der dritte Aga Khan vertrat Indien 1932 und 1934–37 im Völkerbund. Das derzeitige geistliche Oberhaupt der 20 Millionen ismailitischen Nizariten in 25 Ländern ist Prinz Karim Aga Khan IV. er ist der 49. Imam. Er soll in direkter Linie vom Propheten Mohammed abstammen. Sein Hauptwohnsitz ist ein Château nördlich von Paris, Sein Titel His Highness Prince Aga Khan IV. wurde als Hoheitstitel von der britischen Königin verliehen. Aga Khan ist einer der reichsten Männer der Welt, sein Vermögen wird auf mindestens zehn Milliarden Euro geschätzt. Die Familie betreibt u.a. Weinanbau. Die Aga Khan Stiftung ist die größte private Entwicklungsorganisation der Welt, die viel für den Wiederaufbau Afghanistans investiert. Deren Mitarbeiter werden von den Taliban verfolgt und getötet.

Gesellschaft

Der Islam ist in Afghanistan über die Jahrhunderte von den Afghanen sehr konservativ ausgelegt worden, wobei das Stammesrecht der Paschtunen eine Rolle spielte. Vor allem in Städten und größeren Orten gehen Frauen meist nur mit Ganzschleier (Burka) aus dem Haus. Nur in der kurzen Phase der kommunistischen Regierung 1978 und während deren Unterstützung durch sowjetische Truppen seit 1979 bis 1992 erhielten Frauen teilweise formale Selbstständigkeit, Freiheit und Schulbildung. Die Taliban verpflichteten seit Mitte der 1990er Jahre alle Frauen zum Tragen einer Burka. Bei den Tadschiken und den anderen Volksgruppen war diese Tradition bis dahin nicht weit verbreitet. Die Burka-Pflicht wurde 2001 offiziell wieder aufgehoben, die Burka bleibt jedoch weiterhin die gewöhnliche Kleidung für die meisten Frauen aus Angst vor Übergriffen. Nur wenige Frauen wagen es, sich ohne männliche Begleitung in der Öffentlichkeit zu bewegen. Übergriffe gegen Frauen sind in Kabul und anderen größeren Städten nicht selten, obwohl zumindest hier die ausländische Truppenpräsenz gegeben ist. Unter den Taliban war Frauen die Berufstätigkeit verboten, auch den Mädchen war es untersagt, eine Schule zu besuchen.

Die Baha'i

1966 entstand die erste Baha'i-Gemeinde in Kabul. Viele ihrer Anhänger wurden während der Taliban-Herrschaft verhaftet und getötet. Der Oberste Gerichtshof Afghanistans entschied im Mai 2007, dass der Baha'i-Glaube Blasphemie darstelle und damit strafrechtlich verfolgt werden müsse. Eine Konversion zum Baha'i-Glauben sei eine Abkehr vom Islam und damit Apostasie, die ebenfalls mit dem Tode bestraft wird.

Bildung

Die Analphabetenrate ist mit zirka 70 % im internationalen Vergleich sehr hoch. Bürgerkrieg und die Kulturfeindlichkeit der Taliban ließen große Teile der Bevölkerung ohne jeden Zugang zu Bildung aufwachsen. Besonders betroffen von diesem Ausschluss aus dem Bildungssystem waren Frauen, so dass noch heute zirka 90 % aller Afghaninnen Analphabetinnen sind. Der Analphabetismus ist eines der größten Hindernisse beim Wiederaufbau des Landes.

Geschichte bis heute

In der Antike gehörte das Gebiet des heutigen Afghanistan zum Perserreich. Später entstand in Baktrien ein Griechisch-Baktrisches Königreich, das von den Nachkommen der Truppen Alexanders des Großen regiert wurde, bevor das Gebiet wieder vom persischen Reich kontrolliert wurde. Der Islam setzte sich in dieser Region verhältnismäßig langsam erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts durch.

Die Geschichte des modernen Afghanistan ist unzertrennlich mit der nationalen Geschichte der Paschtunen verbunden. Unzählige paschtunische Aufstände gegen die jeweiligen Herrscher gab es ab dem 16. Jahrhundert.

Der Paschtune Ahmad Schah Durrani begründete im Jahr 1747 ein selbstständiges, paschtunisches Königreich, das als Vorgänger des modernen Staates Afghanistan betrachtet werden kann. Damit gilt er allgemein als der Begründer Afghanistans.

Sowohl Russland als auch Großbritannien versuchten immer wieder das Land zu erobern, konnten es jedoch nie richtig kontrollieren. 1880 wurde der Widerstand von den Briten niedergeschlagen, die Hauptstadt Kabul aus Rache niedergebrannt und eine Marionette als König installiert. Gleichzeitig übernahmen die Briten für die folgenden 40 Jahre die afghanische Außenpolitik.

Aufgrund vieler Aufstände in Afghanistan wurde 1893 das Land durch die Durand-Linie von den Briten geteilt und das süd-östliche Gebiet (die heutigen pakistanischen Provinzen NWFP, FATA

und ein kleiner Teil Belutschistans) der indischen Kronkolonie einverleibt. 1919 erfolgte die Anerkennung Afghanistans als souveräner und unabhängiger Staat durch Großbritannien. Ein großer Teil der paschtunischen Gebiete wie Teile der pakistanischen Nordwestprovinz als frontier area auch als tribal area (Stammesgebiete unter Bundesverwaltung) bezeichnet, gingen an die Briten verloren und wurden später dem Staat Pakistan zugesprochen. Diese Grenzziehung wird von den Afghanen bis heute nicht anerkannt und ist ein Kernkonflikt zwischen Afghanistan und Pakistan. Offiziell galt die Durand-Linie als Grenze nur für 100 Jahre, also bis 1993 (wie etwa in Hongkong), so dass es dort heute keine völkerrechtliche Grenze mehr gibt. Das ist der politische Sprengstoff, weshalb sich Pakistan intensiv in den Konflikt einschaltet, um die Gebiete zu behalten und andererseits die Taliban genau in diesen Gebieten extrem stark sind, weil sie es als Kern-Paschtunistan, also Afghanistan bezeichnen.

Die deutsche Regierung gehörte zu den ersten Staaten, die die Regierung von Amanullah Khan und damit die Unabhängigkeit Afghanistans anerkannten. Zwischen deutschen Firmen und afghanischen Herrschern bestanden bereits seit 1898 Kontakte, diplomatische Beziehungen pflegten beide Länder jedoch erst ab 1922. Deutschland war seitdem der engste Verbündete Afghanistans, auch gegen die Kolonialmächte. Auch kulturell gab es enge Beziehungen. Bei den Afghanen war Deutschland bis zum Einmarsch der deutschen Soldaten im Jahre 2002 das beliebteste Land. Viele Afghanen haben in Deutschland studiert. Neben dem US-Bürger Karzai gab es auch einige Minister mit deutschen Pässen in den ersten Regierungen nach den Taliban, so den Außenminister Rangin Dadfar Spanta aus Aachen und den Wirtschafts-, Handels- und Industrieminister Mohammad Amin Farhang aus Essen.

Seit 1933 bestand mit Mohammed Sahir Schah (Mohammedzai) an der Spitze ein konstitutionelles Königreich. Seit 1946 ist Afghanistan Mitglied der Vereinten Nationen. 1973 stürzte Mohammed Daoud Khan das Königshaus und rief die Republik aus. 1978 übernahm die von Nur Muhammad Taraki geführte, kommunistisch geprägte Demokratische Volkspartei Afghanistans die Macht in Kabul, rief die Demokratische Volksrepublik Afghanistan aus und versuchte mit sowjetischer Unterstützung eine gesellschaftliche Umgestaltung, zum Beispiel eine Alphabetisierung der Landbevölkerung. Diese stieß auf militärischen Widerstand der Islamisten und des Westens. Mit dem Einmarsch sowjetischer Truppen im Dezember 1979 entwickelte sich der Bürgerkrieg zu einem zehnjährigen Stellvertreterkrieg zwischen sowjetischer Besatzungsmacht und den von den Vereinigten Staaten, Saudi-Arabien und Pakistan unterstützten islamischen Guerillas (Mudschaheddin). Dieser endete schließlich mit dem Abzug der sowjetischen Truppen 1989. Die sowjetisch gestützte Regierung unter Präsident Mohammed Nadschibullāh konnte sich noch bis zur Einnahme Kabuls 1992 durch die Mudschahedin halten.

Seit April 1992 kam es zum grausamen Krieg zwischen den islamischen Mujaheddin entlang ethnischer und religiöser Grenzen, zur weiteren Zerstörung des Landes und der Millionenstadt Kabul und zu einer ca. weiteren Millionen Toten.

1994 traten die Taliban in der südlichen Stadt Kandahar erstmals in Erscheinung und gaben vor „Frieden“ zu bringen. Die Taliban-Bewegung stammte ursprünglich aus religiösen Schulen für afghanische Flüchtlinge in Pakistan, die meist von der politischen pakistanischen Partei Jamiat Ulema-e-Islam geführt wurden und vom pakistanischen Geheimdienst und der CIA finanziert, ausgebildet und modern bewaffnet wurden. Im Laufe des Jahres 1994 übernahmen die aus Pakistan in Militärverbänden nach Afghanistan eindringenden Taliban schnell die Macht in verschiedenen südlichen und westlichen Provinzen Afghanistans, dem paschtunischen Kernland.

Am 27. September 1996 marschierten die Taliban in Kabul ein und errichteten das Islamische Emirat Afghanistan, das lediglich von Pakistan, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten anerkannt wurde. Die Regierung des Islamischen Staates Afghanistans, zu der der Verteidigungsminister Massoud gehörte, blieb jedoch die international anerkannte Regierung Afghanistans (mit Sitz bei den Vereinten Nationen).

Ahmad Schah Massoud (Tajike) und Raschid Dostum (Usbeke), frühere Gegner, gründeten die Vereinte Front, ursprünglich als Reaktion auf massive Taliban-Offensiven gegen ihre Gebiete. Der Vereinten Front traten die von den Taliban durch ethnische Säuberungen verfolgte Volksgruppe der Hazara bei, ebenso wie paschtunische Taliban-feindliche Führer wie der spätere Präsident Hamid Karzai (US-Bürger) und der von Deutschland unterstützte Haji Abdul Qadir. Ahmad Schah Massoud blieb der einzige Kommandeur, der seine Gebiete ab 1998 erfolgreich gegen die Taliban verteidigen konnte, zuletzt nur noch das große Panjshir Tal im Gebirge. Er wurde von den Taliban 2 Tage vor dem 11.09.2001 ermordet. Der pakistanische Präsident Pervez Musharraf – damals unter anderem als Stabschef des Militärs – entsandte zehntausende Pakistanner, um an der Seite der Taliban und al-Qaida gegen die Truppen Massouds zu kämpfen. Insgesamt gehen Schätzungen von 28.000 pakistanischen Staatsbürgern, die innerhalb Afghanistans kämpften, aus. Weitere 3.000 Soldaten auf Seiten der Taliban waren Milizionäre aus arabischen Ländern oder Zentralasien. Von geschätzten 45.000 Soldaten, die gegen die Vereinte Front innerhalb Afghanistans kämpften, waren nur etwa 14.000 Afghanen.

Die Taliban setzten in den von ihnen kontrollierten Gebieten ihre politische und juristische Interpretation des wahabitischen (saudischen) Islam durch. Die Frauen, also die Hälfte der Bevölkerung, lebten quasi unter Hausarrest. Die Taliban begingen systematische Massaker unter der Zivilbevölkerung, insbesondere an anderen Etnien und gegen Schiiten. Die sogenannte 055 Brigade al-Qaidas war ebenfalls an Greuelthaten gegen die afghanische Zivilbevölkerung beteiligt. Insgesamt flohen schätzungsweise eine Million Menschen vor den Taliban. Ahmad Schah Massoud war der einzige, der den Taliban noch im Wege stand.

Im Frühling 2001 sprach Massoud vor dem Europäischen Parlament in Brüssel und bat die internationale Gemeinschaft um humanitäre Hilfe für die Menschen Afghanistans. Er warnte davor, dass sein Geheimdienst Informationen habe, denen zufolge ein großangelegter Anschlag auf amerikanischem Boden unmittelbar bevorstehe. Am 9. September 2001 wurde Massoud von den Taliban ermordet. Am 11. September 2001 wurden die von Massoud vorhergesagten terroristischen Anschläge in den Vereinigten Staaten auf das World Trade Center verübt, die zum Tod von mindestens 2.993 Menschen führten. Daraufhin begannen die Vereinigten Staaten im Oktober 2001 eine Invasion Afghanistans mit Hilfe eines Militärbündnisses unter ihrer Führung.

Infolge dieser Invasion gelang es, die in den meisten Regionen Afghanistans herrschenden Taliban zu stürzen, wobei die Vereinte Front den Großteil der Bodentruppen stellte.

Im Dezember 2001 trafen sich Führer der Vereinten Front sowie zugelassener afghanischer Exilgruppen auf der Petersberger Konferenz in Bonn, wo sie sich auf das sogenannte „Petersberger Abkommen“ einigten, das einen Stufenplan zur Demokratisierung des Landes sowie die Bildung einer provisorischen Regierung mit dem Durrani-paschtunischen Stammesführer und US Bürger Hamid Karzai als Vorsitzenden vorsah. Vizepräsident wurde der Favorit Deutschlands, Haji Abdul Qadir. Schon kurze Zeit später, am 06.07.2002 wurde er in Kabul im Präsidentenpalast erschossen und der deutsche Einfluss war damit zugunsten der USA entscheidend geschwächt. Die Hintergründe wurden nie aufgeklärt. Mitglieder der siegreichen Vereinten Front übernahmen Schlüsselpositionen in der neuen Regierung. Karzai war seitdem Präsident. Zumindest seine letz-

te Präsidentschaftswahl war massiv manipuliert, der Westen unternahm nicht dagegen und unterstützte diesen Präsidenten.

Das Land wurde durch Gewalt, Korruption und Vetternwirtschaft regiert, der Karzai-Clan und die ihn unterstützenden Warlords stahlen das Land der Bevölkerung, ihnen gehör(t)en die Unternehmen und die Banken. Willkür und Folter waren und sind normal.

Seit dem Fall der Taliban blüht das Geschäft mit Drogen extrem. Afghanistan ist der größte Opiumproduzent der Welt. Im Juli 2000 wurde der Opiumanbau durch das Taliban-Regime verboten, worauf die Opiumproduktion völlig einbrach und im Jahre 2001 fast auf null sank. Nach dem US-geführten Krieg stieg die Produktion unter der vom Westen eingesetzten Regierung und den Augen der ISAF und der deutschen Soldaten wieder an und ist seit 2004 höher als in den Jahren zuvor. 2006 betrug der Handel mit Opium 46 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die Anbaufläche für Schlafmohn stieg seit der Beseitigung des Taliban-Regimes kontinuierlich, im Jahr 2006 erneut um 59 Prozent auf rund 193.000 Hektar. Im Jahr 2006 wurden über 6.000 Tonnen Opium geerntet, das entspricht 92 Prozent der gesamten Weltproduktion. Der Straßenpreis lag bei 38 Milliarden US-Dollar.

Zum Vergleich: Der Staatshaushalt umfasste 2007 Ausgaben von umgerechnet 3,3 Mrd. US-Dollar, davon erhielt Afghanistan internationale Finanzhilfen in Höhe von 2,7 Mrd. US-Dollar. Im Herbst 2007 wurden in Afghanistan rund 8.200 Tonnen Opium geerntet, davon mehr als die Hälfte in der afghanischen Provinz Helmand. Das übersteigt den weltweiten Verbrauch um 3.000 Tonnen. **Für einen Bauern ist der Schlafmohnanbau um etwa das Zehnfache lukrativer als der Weizenanbau. Afghanistan ist auch der weltweit größte Ertragsproduzent von Haschisch. Ein Großteil der Bevölkerung hungert, auch weil der Lebensmittelanbau zugunsten des Drogenanbaus zusammengebrochen ist.**

Am 5. April 2014 fanden die letzten Präsidentschaftswahlen in Afghanistan statt. Da keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreichte, fand am 14. Juni 2014 eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerbern Abdullah Badullah (Tajike und Führungsfigur der Vereinten Front) und Aschraf Ghani (Paschtune, lebte seit 1977 in den USA und ist mit einer Christin verheiratet) statt. Bei der Sichtwahl erzielte Ghani überraschenderweise die absolute Mehrheit. Das Ergebnis wurde von den Anhängern Abdullahs angezweifelt, die von Wahlbetrug sprachen. Daraufhin wurde neu ausgezählt. Am 21. September 2014 kam es auf internationalen Druck hin zu einer Einigung der beiden Kontrahenten, die beinhaltete, dass Ghani Präsident wurde und das Amt des Ministerpräsidenten von einem Vertrauensmann Abdullahs besetzt werden sollte. Abdullah ist geschäftsführender Regierungschef.

D. Die wichtigsten Flucht-/Verfolgungsgründe

Verfolgung wegen der Religion

Religiöse Minderheiten sind gefährdet oder verfolgt.

Konvertiten zum Christentum unterliegen der staatlichen Todesstrafe und dem Tötungsbefehl nach der Scharia. Jeder gläubige Muslim muss einen Konvertiten töten.

Die kleine Minderheit der Hindus und Sikhs unterliegt schweren Diskriminierungen, bestimmte religiöse Riten dürfen nicht in der Öffentlichkeit ausgeübt werden, so dass dies eine Verfolgung aus religiösen Gründen im Sinne der Qualifikationsrichtlinie EU darstellt.

Ca. 20 % der Bevölkerung sind Schiiten und diese werden von den Sunniten schwer diskriminiert, unter der Taliban-Herrschaft bis 2001 wurde ihnen ihre Religionsausübung verboten und

viele Schiiten wurden wegen ihrer Religion von den Taliban getötet. Nach Zeitungsberichten besteht diese Verfolgung durch die Taliban weiterhin, was vom Auswärtigen Amt für Afghanistan allerdings bestritten wird. In Pakistan ist gerade diese Verfolgung besonders gut sichtbar. Dort wird mehr darüber berichtet als in Afghanistan, wo sich sowohl die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes als auch des UNHCR nicht mehr in viele Provinzen wagen. Die Lageberichte des AA sind insoweit unrichtig.

Verfolgung von Frauen und Mädchen

Über 70 % der Heiraten in Afghanistan sind Zwangsverheiratungen, zum Teil gewaltsam bzw. durch gewaltsamen Raub, Entführung etc. Ca. 60 % der Zwangsverheirateten sind Kinder, Zwangsheiraten finden ab dem 9. Lebensjahr statt. Darüber hinaus gibt es Ehrenmorde, Vergewaltigung, Entführung, Zwangsabtreibung und häusliche Gewalt, von der nach aktuellen Berichten 87 % der Frauen betroffen sind. Eine nicht verheiratete Frau widerspricht dem religiösen und sittlichen Kodex, sie muss verheiratet werden. Vollscheier und Burka sind Pflicht, auch in Kabul. Frauen ohne ausreichende Verschleierung oder mit westlichem Habitus werden als Prostituierte betrachtet und unterliegen Verhaftung und Misshandlung.

Verfolgung wegen der Volkszugehörigkeit

Je nach Ort in Afghanistan unterliegt die jeweilige Minderheitsethnie unter Umständen Diskriminierungen oder schweren Diskriminierungen. Die beiden größten Gruppen in Afghanistan sind die Tajiken und die Paschtunen, gefolgt von den Usbeken. Die mongolische Minderheit der Hazara ist von allen Seiten gefährdet. Diese wird insbesondere von den Taliban und den anderen Aufständischen verfolgt. Während der Herrschaft der Taliban bis 2001 gab es einen systematischen Genozid an den Hazara. (Ausführlicher siehe unten)

Homosexuelle unterliegen der Todesstrafe.

Tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer der afghanischen Regierung

und der internationalen Hilfsorganisationen bzw. internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Schutztruppe ISAF, werden von den Aufständischen/Taliban als Gegner und Spione betrachtet und verfolgt. Zu den Verfolgungsmaßnahmen gehören Einschüchterungen, Attentate, Entführungen und Angriffe, Enthaupten, Erschießen und Aufhängen.

Verfolgung von Jungen

In Afghanistan ist die Zwangsrekrutierung durch alle beteiligten Parteien, also durch die Taliban, die anderen Aufständischen und die Regierung üblich, insbesondere von Kindern und Minderjährigen. Wer keinen Schutz durch das Umfeld genießt, muss jederzeit damit rechnen. Darüber hinaus gibt es ein fast noch größeres Problem, über das normalerweise weder geredet noch berichtet wird: In Afghanistan werden jährlich zahlreiche Kinder Opfer von Menschenhandel. Knaben werden zur Prostitution oder zur Arbeit gezwungen. Knaben werden oft Opfer des so genannten „bache bazi“ (Knaben, die quasi als Sex-Sklaven von mächtigeren Männern gehalten werden). Es handelt sich dabei um Jungen, die entführt und von ihren „Meistern“ ausgewählt werden, um mit ihnen Tisch und vor allem Bett zu teilen. Sie müssen ihnen dienlich sein, solange sie bartlos sind. Dazu gehört auch, dass sie geschminkt und in wallenden Kleidern vor ausgewählten Gästen – Taliban, Kriegsherren, Großgrundbesitzern, Militärs – tanzen und „begutachtet“ werden. Auch Taliban-Chef Mullah Omar kämpfte z.B. vor Jahren in Kandahar ungeniert um einen Jungen. In dem Roman „Der Drachenläufer“ geht es auch um einen „Batscher Batschi“, dessen Befreiung

aus der Hand der Taliban aber nicht der Realität in Afghanistan entspricht. Die meisten Jungen sind ihren Peinigern hilflos ausgeliefert. Jeder Widerstand wird mit einer schnellen Vergewaltigung sofort brutal gebrochen. So traut sich wegen der Schande kein Junge mehr zurück zur Familie. Auch Hilfsorganisationen wagen es kaum, sich um diese Kinder zu kümmern, da die afghanischen Behörden dies nicht wollen. Warlords in Nordafghanistan rekrutieren Jungen im Alter von 15 bis 20 Jahren für Sex und Tanz auf Partys, da Frauen in der konservativen afghanischen Gesellschaft nicht öffentlich tanzen dürfen. In den mehrheitlich paschtunischen Provinzen – Paktia, Paktika, Ghazni, Bannu, Waziristan, Zabul, Quetta, Khandahar und Khost ist die männliche (Kinder-)Prostitution sogar erlaubt. Jeder zweite paschtunische LKW-Fahrer ist in männliche Prostitution involviert. Jeder kann einen Jungen zum Sex bekommen. In der Vergangenheit waren in Kabul öffentliche Bordelle offiziell erlaubt und das Geschäft blühte. Die afghanische Polizei ist tief involviert in das Geschäft mit männlicher Prostitution. Selbst die Vertragsfirma der US-Armee namens DynCorp ist ins männliche Prostitutionsgeschäft involviert. DynCorp ist eine private Militärfirma, die die afghanische Polizei trainiert. Ein Teil ihres Budgets wird für Kindesmissbrauchs-Partys und Sexhandel ausgegeben. Zur Erfüllung der sexuellen Bedürfnisse der afghanischen Polizeioffiziere kaufen sie Jungen für die afghanischen Polizisten – im Alter von 12 bis 15 Jahren. Jungen werden von Polizeioffizieren auch als Sex-Sklaven ins Ausland verkauft, z.B. nach Bosnien. Fast täglich gibt es Meldungen über Kindesentführungen, häufig sind die betroffenen Kinder nur 6 Jahre alt. Entführt werden die Kinder zu verschiedenen Zwecken: Organhandel, Versklavung, Verwendung von Kameljockeys in den Golfstaaten, Ausbildung für den bewaffneten Kampf, Erpressung, Adoption. Kinder werden zudem von professionellen Bettler-Ringen zum Betteln gezwungen.

Journalisten

werden immer wieder das Ziel von Einschüchterungen und tätlichen Übergriffen sowie Morden durch die afghanische Regierung, die Warlords und die Aufständischen, insbesondere die Taliban.

E. Politik der Bundesregierung in Deutschland und Zukunft in Afghanistan

2015 übernahm die afghanische Regierung die Sicherheitsverantwortung für Afghanistan vollständig durch ihre eigenen Sicherheitskräfte, alle ausländischen Kampftruppen wurden abgezogen und der verbliebene kleine Rest dient offiziell nur noch der Beratung und für kleine Sonder-einsätze.

Abschiebungen

Bis 2005 gab es einen Abschiebungsstopp nach Afghanistan. Nach Afghanistan zurückgeführt bzw. abgeschoben wurden 2005 197 Personen, 2006 172 Personen, 2007 46 Personen, 2008 32 Personen, 2009 6 Personen und 2015 8 Personen (wohl vor allem Straftäter).

<https://athruttig.wordpress.com/2016/02/13/neue-zahlen-zu-afghanischen-fluchtlingenerste-abschiebungen/>

Im Jahre 2012 gab es 9 Abschiebungen nach Afghanistan, im Jahre 2013 8 Abschiebungen.

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Abschiebungen im Jahr 2013“ in BT 18/782 und BT 17/12442, Frage 1 und kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. vom 02.09.2014, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/2464

Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD

Am 05.11.2015 beschlossen die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD parallel zu dem geplanten Asylpaket II unter Buchstabe H zu Afghanistan:

„Deutschland wird sich weiterhin an der Stabilisierung von Afghanistan beteiligen, sein finanzielles Engagement zur Entwicklung des Landes aufrechterhalten und gemeinsam mit den USA und weiteren Partnern auch sein militärisches Engagement verlängern. Wir wollen zur Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen beitragen und vor diesem Hintergrund die Entscheidungsgrundlagen des BAMF überarbeiten und anpassen. Dies ermöglicht auch eine Intensivierung der Rückführungen.“

Zunächst fällt auf, dass dieser Beschluss das Wort "Fluchtalternativen" benutzt. In den einschlägigen Gesetzen ist allerdings die Rede von "Schutzalternativen" also etwas völlig Anderes. So lautet die Überschrift von § 3e AsylG und des Art. 8 Qualifikationsrichtlinie EU (QRL) "interner Schutz". Interner Schutz setzt Akteure voraus, die willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten (so § 3d AsylG und Art. 7 QRL).

Asylgesetz (AsylG) § 3e Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und

2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.

Im Rahmen des internen Schutzes nach Art. 8 RL 2011/95/EU hat eine 3-stufige Prüfung zu erfolgen:

1. es ist zu prüfen, ob der Antragsteller ungefährdeten Zugang zum Ort des internen Schutzes hat,

2. dann ist zu prüfen, ob er dort vor dem Zugriff der Verfolger sicher ist und dort auch keinen ernsthaften Schaden erleidet oder ihm dort anderweitige Verfolgung droht und einer der in Art. 7 RL genannten Akteure effektiven Schutz bieten kann.
3. Schließlich ist zu prüfen, ob von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (Zumutbarkeit).

Zusätzlich zu den zu prüfenden persönlichen Umständen, die auch in ihrer kumulativen Wirkung zu beachten sind, muss der Betroffene eine auf Dauer gewährleistete Sicherheit finden können und es darf keine Gefahr für Leib und Leben bestehen. Zudem muss die Achtung der Menschenrechte gewährleistet sein: *„Gebiete, in denen die Achtung der grundlegenden Menschenrechtsstandards, insbesondere einschließlich jener Rechte, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden dürfen, ernsthaft in Frage gestellt ist, können nicht als zumutbare Alternative angesehen werden.“*

UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Art. 1 A Abs. 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Rn. 28; Roland Bank/Friederike Foltz: Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Beilage zum Asylmagazin 10/2008; Marx, Reinhard, Zumutbarkeitsbegriff beim „internen Schutz“, InfAuslR 11/12/2008, 462, 463 u. 469

Im Hinblick auf das wirtschaftliche Überleben wird ein *„relativ normales Leben mit mehr als dem bloßen Existenzminimum“* gefordert.

UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Art. 1 A Abs. 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Rn. 29 a.e.; Roland Bank/Friederike Foltz: Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Beilage zum Asylmagazin 10/2008

Zudem fordert UNHCR, von niemandem zu verlangen, *„sich in Gebieten, etwa städtischen Elendsvierteln, anzusiedeln, in denen ein Leben in Not und Entbehrungen wartet.“*

UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Art. 1 A Abs. 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Rn. 30 a.e.; Roland Bank/Friederike Foltz: Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Beilage zum Asylmagazin 10/2008; Marx, Reinhard, Zumutbarkeitsbegriff beim „internen Schutz“, InfAuslR 11/12/2008, 462, 466 f.

Damit ein Ort als Schutzalternative in Betracht kommt, ist es zwingend erforderlich, dass staatliche Strukturen bereitstehen, die diesen Schutz vermitteln können. Sind die staatlichen oder zumindest vergleichbaren Strukturen zusammengebrochen, so besteht kein nationales Schutzsystem. Dann stellt sich auch die Frage des Zugangs zu einem solchen System erst gar nicht. Zu prüfen ist ferner, ob nicht nur militärische, sondern auch zivile Schutzstrukturen bestehen und es ist ein gewisses Maß an Stabilität zu fordern.

Marx, Reinhard, Zumutbarkeitsbegriff beim „internen Schutz“, InfAuslR 11/12/2008, 462, 469

Zudem ist es nach Art. 8 Abs. 2 RL 2004/83/EG erforderlich, persönliche Umstände in die Betrachtung einzubeziehen. Dessen Verweis auf die persönlichen Lebensumstände beinhaltet alle individuellen Umstände des Antragstellers, insbesondere auch individuelle Besonderheiten wie Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangener Aufenthalt in dem in Betracht kommenden Landesteil, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen. Nicht zulässig ist hingegen unter dem Regime der Richtlinie eine rein generalisierende Betrachtungsweise, die persönliche Umstände außer Betracht lässt.

Marx, Reinhard, Zumutbarkeitsbegriff beim „internen Schutz“, InfAuslR 11/12/2008, 462, 466 u. 468

Was bedeutet der Beschluss der Parteivorsitzenden in der Praxis?

Die Bundesregierung hat inzwischen ein **Rückführungsabkommen** vom 02.10.2016 mit Afghanistan vereinbart. Danach sollen Abschiebungen auch ohne afghanische Pässe möglich sein. Geklärt sein muss aber die Identität: Deshalb wird jetzt seitens des Bundesamts immer um Vorlage der Tazkira gebeten, damit die Abschiebungen später schneller durchgeführt werden können.

Zusätzlich gibt es einen Entwurf eines Rückführungsabkommens der EU vom 22.09.2016 mit Afghanistan.

- **Das bedeutet, dass jetzt massenhaft abgeschoben werden soll. Davon betroffen sind grundsätzlich alle Personen mit Duldung. Seit Dezember 2016 geht monatlich ein Abschiebeflug nach Kabul.**

Statistische Zahlen des BAMF

Im dritten Quartal 2015 belief sich die bereinigte Gesamtschutzquote, d.h., die Quote der Anerkennungen bezogen auf die tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidung, also betreffend Anerkennung nach Art. 16a GG, nach der GK, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse für Flüchtlinge aus Afghanistan auf 86,1 %.

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2015, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/6860 vom 30.11.2015, Blatt 3

Die bereinigte Gesamtschutzquote lag **im Gesamtjahr 2015** bei 60,6 % für alle entschiedenen Verfahren. **Bei afghanischen Flüchtlingen lag sie bei 77,6 %**.

BT-Drucksache 18/7625 und 18/7248, Antwort der Bundesregierung vom 22.02.2016 auf die kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke; ProAsyl Newsletter 222 vom März 2016.

Nach der Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2016 und das Berichtsjahr 2016 des BAMF gab es in 2016 127.892 **Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger**. Entschieden wurden 68.246 Asylanträge, davon erhielten 13.813 Personen die Rechtsstellung als Flüchtling/Asylberechtigter, 5.836 Personen subsidiären Schutz und 18.441 Personen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Die Gesamtschutzquote betrug 55,8 %.

Nach der Asylgeschäftsstatistik des BAMF für den Monat März 2017 sank die Gesamtschutzquote für afghanische Flüchtlinge auf 44 %. Von insgesamt 49.553 Entscheidungen im ersten Quartal 2017 betreffend afghanische Flüchtlinge erhielten 8.192 Flüchtlingsschutz, 48 die Anerkennung als Asylberechtigte, 2.948 subsidiären Schutz und 10.642 das nationale Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz. Abgelehnt wurden 44.649 und sonstige Verfahrenserledigungen gab es i.H.v. 3.122.

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201703-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.html?nn=1694460> , S. 2

F. neue Ablehnungspraxis des Bundesamtes

Seit dem Jahre 2016 gibt es immer mehr Ablehnungen mit der Begründung, es gebe **eine interne Schutzalternative in Afghanistan und zwar in den Städten Kabul, Herat, Mazar-E-Sharif und in den Provinzen Bamyán und Panjshir**.

I. Übersehenes oder geleugnetes Grundsatzproblem, dass Rückkehrer identifiziert werden können (sodass sie überall in Afghanistan von ihren Verfolgern aufgefunden werden)

Das OVG Niedersachsen hat in seinem Urteil vom 28.07.2014 - 9 LB 2/13 Folgendes ausgeführt:

Das Auswärtige Amt hat in seiner amtlichen Auskunft vom 3. September 2013 bestätigt, dass in der Stadt Kabul Netzwerke der Taliban bestehen und die Taliban auch über die Möglichkeit verfügten, Nachforschungen zum Verbleib von Personen anzustellen, die sich in ihrer Heimatregion einer Zwangsrekrutierung entzogen hätten; dies sei auch in Einzelfällen bereits vorgekommen. Amnesty International hat sich dahingehend geäußert, es könne sicher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Person, die sich einer Zwangsrekrutierung durch die Taliban verweigert habe, nach der Abschiebung Opfer einer Racheaktion der Taliban werde, da die Taliban teils sehr gut vernetzt seien. Ausführlich geäußert hat sich der Sachverständige Dr. Danesch. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 30. April 2013 heißt es, dass es für die Taliban ein Leichtes sei, aus den umliegenden Provinzen unkontrolliert in die Hauptstadt Kabul einzusickern. Täglich seien Tausende von Paschtunen in traditioneller Tracht in die Hauptstadt

unterwegs, und weder die afghanische Polizei noch die Armeekräfte ausländischer Truppen seien in der Lage, diese massenhaften Bewegungen zu kontrollieren, um etwa Taliban festzusetzen. Er sei aufgrund von Recherchen, die er selbst vor Ort angestellt sowie durch Informanten habe durchführen lassen, zu der Überzeugung gelangt, dass die Taliban sogar in Kabul selbst konzentrierte militärische Basen und auch Informationszentren aufgebaut hätten, um ihre militärischen Aktionen in der Hauptstadt zu koordinieren. Ihm seien mehrere Fälle von Asylbewerbern sowie von Binnenflüchtlingen bekannt, die von den Taliban zwangsrekrutiert werden sollten. Sie seien nach ihrer Abschiebung bzw. Flucht nach Kabul dort von den Taliban erneut bedroht worden und seien deshalb wieder landesintern oder nach Europa geflüchtet. Seine Informanten in Afghanistan würden berichten, dass es häufig zu Fällen komme, in denen junge Männer getötet würden oder einfach verschwänden und Gerüchte wissen wollten, dass es sich um Racheakte der Taliban handele. Auch die Kabuler Kriminalpolizei habe seinen Informanten bestätigt, dass Racheaktionen der Taliban nicht selten seien. Er müsse aufgrund der ihm bekannt gewordenen Fälle davon ausgehen, dass die Taliban mindestens in der Lage seien, viele der Personen, die eine Zwangsrekrutierung abgelehnt hätten, zu finden. Eine Person, die - wie der Kläger - aus einer Region im näheren Umkreis von Kabul stamme und einem paschtunischen Stamm angehöre, sei in Kabul für die Taliban leichter zu identifizieren als jemand, der aus einem nicht-paschtunischen Volk stamme. Für einen Mann aus einem Dorf in der Provinz Nangarhar bestehe eine größere Gefahr, in Kabul entdeckt zu werden, da aus dieser Region viele Menschen nach Kabul ziehen und den Taliban auch Informationen liefern würden. Nach seiner Überzeugung würden sich hunderte Taliban-Krieger gerade aus der Provinz Nangarhar in Kabul aufhalten, die durch Zufall oder auch gezielt Personen wie den Kläger aufspüren und identifizieren könnten. Aufgrund der starken Präsenz von Taliban aus seiner Heimatregion sei die Gefahr also groß, dass eine Person wie der Kläger erkannt und identifiziert werden könne, ohne dass man dies exakt in Prozenten beziffern könnte. Aufgrund der Einschätzung des Gutachters Dr. Danesch, dass sich in Kabul hunderte Taliban aus der Heimatregion des Klägers aufhalten, geht der Senat aber davon aus, dass für den Kläger zumindest das tatsächliche Risiko besteht, durch Zufall in Kabul von den Taliban entdeckt und identifiziert zu werden. Zu einer anderen Bewertung der Gefahrenprognose sieht der Senat sich auch nicht dadurch veranlasst, dass die Stadt Kabul nach Schätzungen ca. 3,5 bis 4 Millionen Einwohner hat und der Kläger somit möglicherweise in der Anonymität dieser Großstadt "untertauchen" und sich vor den Taliban versteckt halten könnte. Zum einen ist der Kläger mittellos und damit nicht frei in seiner Entscheidung, wo er sich in Kabul aufhalten und insbesondere wohnen wird, zumal in den afghanischen Städten wie Kabul die Versorgung mit Wohnraum zu einem angemessenen Preis schwierig ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.01.2012, S. 27). Der Senat muss daher davon ausgehen, dass der Kläger bei einem Verbleib in Kabul voraussichtlich zunächst keine Alternative dazu haben wird, in einem der Flüchtlingslager, die rund um Kabul entstanden sind, unterzukommen. Diese sind von überschaubarer Größe als die Gesamtstadt Kabul, auch wenn die offizielle Angabe, dass dort etwa 35.000 Menschen leben, angezweifelt wird (vgl. Dr. Danesch an den Hess. VGH vom 3.9.2013, S. 6). Hinzu kommt, dass der Kläger darauf angewiesen sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeitskraft zu bestreiten. In Afghanistan liegt die soziale Absicherung traditionell bei den Familien und Stammesverbänden; insbesondere ist die Fürsprache eines Familien-, Stammes- oder Clanzugehörigen häufig eine wichtige Voraussetzung für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes (UNHCR an das OVG Rheinl.-Pfalz vom 11.11.2011, S. 11; Dr. Lutze an das OVG Rheinl.-Pfalz vom 08.06.2011 zu 6 A 11048/10.OVG, S. 11). Das bedeutet, dass der Kläger, der nach seinen Angaben über keine besondere berufliche Qualifikation verfügt und in Afghanistan vor seiner Ausreise als Bauarbeiter tätig war,

voraussichtlich darauf angewiesen sein wird, Kontakt mit Stammesangehörigen aus seiner Heimatregion zu suchen, um eine Erwerbsmöglichkeit zu finden. Hierdurch steigt jedoch für ihn auch das Risiko, dass sich seine Rückkehr nach Kabul zu den Taliban, die aus seiner Heimatregion stammen, "herumspricht" und er dadurch entdeckt wird. Schließlich hat der Senat bei der Bewertung der Gefahrenprognose auch zu berücksichtigen, dass dem Kläger bei einer Entdeckung durch die Taliban der Tod droht.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.07.2014 – 9 LB 2/13

Die Taliban sind also in der Lage, jeden ihrer Gegner -auch in Kabul - anzugreifen und/oder auszuschalten.

Einem Rückkehrer nach Afghanistan bzw. nach Kabul ist es weder möglich seine Rückkehr und seinen Aufenthaltsort vor seinen Verfolgern geheim zu halten, noch unter falscher Identität eine neue Existenz aufzubauen.

Die Gründe hierfür liegen in der Bedeutung, die traditionelle Methoden sozialer Kontrolle im Zuge des Bürgerkriegs und aufgrund der derzeitigen Bedrohungslagen gewonnen haben. Die soziale Kontrolle von Fremden zielte traditionell darauf ab, dessen Vertrauenswürdigkeit einschätzen und, wenn nötig, Fehlverhalten wie Vertragsbrüche oder andere Rechtsverletzungen ahnden zu können. Dafür genügte es in der Regel den Herkunftsort und Namen der Familie, bzw. des Vaters ausfindig zu machen und über bestehende soziale Netzwerke zu überprüfen. Im Zuge des Bürgerkrieges und aufbauend auf der Erfahrung, dass jeder Bekannte und Vertraute zum Feind werden kann, hat diese Überprüfung jedoch neue Dimensionen erlangt. Zusätzlich zu den traditionell relevanten Informationen müssen nun auch die Biographie des Einzelnen, seine Beziehungen und Kontakte, sowie Abhängigkeiten und Feindschaften überprüft werden. Beispielsweise einschätzen zu können, ob der neue Nachbar oder seine Gäste Beziehungen zu einer der vielen kriminellen Banden haben und Angaben zu den Ressourcen der Familie verraten werden, entscheidet darüber, ob die eigenen Kinder in akuter Gefahr sind entführt zu werden oder nicht. Genauso ist es z.B. überlebenswichtig herauszufinden, ob der neue Polizeikommandant im Ort für oder gegen die Taliban arbeitet. Auch alltägliche und flüchtige Beziehungen sind daher von immensem, aber überlebenswichtigem Misstrauen geprägt.

Diese permanenten Überprüfungen der biographischen Angaben und Beziehungen sorgen auf zweierlei Arten für eine Kontinuität von Verfolgung: Einerseits bekommt das soziale Umfeld im Herkunftsort Kenntnis über den aktuellen Aufenthaltsort, was es selbst privaten Gewaltakteuren leicht macht jeden Gegner in kürzester Zeit überall im Land ausfindig zu machen. Andererseits verfügt das neue Lebensumfeld über lukrative Informationen bezüglich alter Konfliktlinien, denn nicht nur große Organisationen wie die Taliban, sondern auch private Gewaltakteure sind bereit Spitzel zu entlohnen um ihre Durchsetzungsfähigkeit zu demonstrieren.

Die Überprüfung der biographischen Daten begründet zudem das allgemeine Wissen um den Aufenthalt in Europa. Dieses Wissen ist jedoch lebensgefährlich, da angesichts des Reichtums Europas davon ausgegangen wird, dass Rückkehrer Geld mitbringen. Sowohl sie selbst, als auch ihre Familien sind damit in akuter Gefahr Opfer von Entführungen zu werden, die lebensbedrohlich sind, sofern nicht gezahlt wird oder werden kann.

Werden unrichtige oder unstimmmige Angaben gemacht, wird dies bald herausgefunden. Im besten Fall würde der Antragsteller vom neuen sozialen Umfeld verstoßen. Da verheimlichte Informationen jedoch offensichtlich kritisch und damit in der Regel wertvoll sind, ist es wahrscheinlicher, dass sie dem Antragsteller mit Gewalt abgerungen werden.

Rückkehrer sind somit nicht nur durch die Fortsetzung bisheriger Verfolgung und Bedrohung akut in Gefahr, sondern in mehrerlei Hinsicht auch durch das neue soziale Umfeld.

einzuholendes Sachverständigengutachten der Frau Friederike Stahlmann, Paul-Lincke-Ufer 2, 10999 Berlin (Frau Stahlmann hat ihren Forschungsschwerpunkt in Afghanistan, hat dort länger gelebt, spricht die Sprache Dari, macht Referenten- und Fortbildungstätigkeiten zu Afghanistan, ist regelmäßige Gutachterin für britische Gerichte in Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger und ist zurzeit Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung zum Thema Afghanistan)

Die Taliban sind nicht nur in der Lage, sondern auch erfolgreich darin, Personen zu finden, die in eine andere Region umgezogen sind. Die Taliban haben Schattengouverneure und Befehlshaber in fast allen Provinzen. Bei einem Umzug in eine andere Region, kontaktiert die Taliban den Befehlshaber eines anderen Distrikts um an Informationen zu gelangen, wenn sie misstrauisch der Person gegenüber ist.

Besonders in ländlichen Gebieten Afghanistans sind die Menschen extrem aufmerksam, wenn eine neue Person in ihr Dorf kommt oder durchreist. Aufgrund der eng geknüpften afghanischen Gemeinschaften ist es sehr wahrscheinlich, dass der Hintergrund der neuen Person ans Licht kommt.

IRB-Immigration and Refugee Board of Canada: Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out target killings (2012-January 2016), 15.02.2016

Der Umzug in ein anderes Gebiet zu Familien-oder Stammesstrukturen kann eine besondere Gefahr darstellen. Die Taliban üben Druck und erhebliche Einschüchterungen auf Familienmitglieder der aufzuspürenden Person aus. Das ist ihr wahrscheinlich erfolgreichstes und wichtigstes Mittel um jemanden aufzuspüren.

IRB-Immigration and Refugee Board of Canada: Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out target killings (2012-January 2016), 15.02.2016

Die Taliban erhielten während ihres Angriffs auf Kunduz-Stadt im September 2015 Informationen über vermeintliche NGO-Mitarbeitende. Die Taliban erlangten die Adressen, Telefonnummern und Fotos von NGO-Mitarbeitenden, Regierungsmitarbeitenden und Sicherheitspersonal durch Übergriffe auf NGO- und Regierungsbüros.

Die Liste der Taliban enthält Namen und Fotos von Aktivisten, Journalisten und Regierungs-Mitarbeitenden in Kunduz. Dadurch ist es wahrscheinlicher, dass diese Personen in Zukunft Opfer von gezielten Ermordungen der Taliban werden.

IRB-Immigration and Refugee Board of Canada: Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out target killings (2012-January 2016), 15.02.2016;

Amnesty International: Afghanistan: Harrowing Accounts Emerge of the Taliban's Reign of Terror in Kunduz, 01.10.2015

Selbst in urbaneren Gegenden hat die Taliban Spione und Mitglieder, die an beträchtliche Informationen gelangen. Stammesnetzwerke arbeiten auch noch in urbanen Zentren. Auch dort sind und waren die Taliban bereits in der Lage gezielte Tötungen durchzuführen.

IRB-Immigration and Refugee Board of Canada: Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out target killings (2012-January 2016), 15.02.2016

Ein westlicher Journalist besuchte eine große Pashtun-Hochzeit in Kabul als ein Gast eines afghanischen Teilnehmers. Einige Tage später erreichten den afghanischen Teilnehmern und seine Familie Bedrohungen und er wurde angeklagt als Spion für Koalitionskräfte zu arbeiten.

IRB-Immigration and Refugee Board of Canada: Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out target killings (2012-January 2016), 15.02.2016;
Christian Science Monitor, „In Afghanistan Capital, Tentacles of the Taliban Reach Deep“, Scott Peterson, 18.11.2015

II. Schutzunwilligkeit des afghanischen Staates

Der afghanische Staat ist in keiner Weise schutzwillig. Er besteht aus einzelnen Warlords und Interessengruppen, denen es nur auf ihre eigene Macht und nicht auf das Wohl des Landes und erst recht nicht auf das Wohl der Bevölkerung ankommt.

Beweis: einzuholendes Sachverständigengutachten der Frau Friederike Stahlmann, Paul-Lincke-Ufer 2, 10999 Berlin (Frau Stahlmann hat ihren Forschungsschwerpunkt in Afghanistan, hat dort länger gelebt, spricht die Sprache Dari, macht Referenten- und Fortbildungstätigkeiten zu Afghanistan, ist regelmäßige Gutachterin für britische Gerichte in Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger und ist zurzeit Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung zum Thema Afghanistan)

Am Beispiel des Lynchmordes an einer jungen Frau mit dem Namen Farkhunda im März 2015 im Zentrum Kabuls zeigt sich, dass die afghanische Polizei weder schutzwillig, noch schutzfähig ist. Dies belegen Videomitschnitte. Der Mord an Farkhunda fand in der Öffentlichkeit, mitten in Kabul vor den Augen der Polizei statt. Er traf u.a. auf spontane Zustimmung von Seiten hochrangiger Regierungsmitglieder und des Sprechers der Kabuler Polizei.

Beweis: Borhan Osman, The Killing of Farkhunda (2), Mullahs, feminists and a gap in the debate. Afghanistan Analysts Network, eoi.net: ID 302898;

Friederike Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans – Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure, Asylmagazin 2017, S. 83.

Die Polizei übernimmt in der Regel keinerlei Schutzfunktion im Inneren, sondern wird fast ausschließlich zur äußeren Gefahrenabwehr eingesetzt. Für Opfer, die zur lokalen Minderheit gehören, ist es darüber hinaus aufgrund des Rassismus in den staatlichen Institutionen unwahrscheinlich, dass dieser Schutz bei staatlichen Organen finden.

Beweis: Friederike Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans – Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure, Asylmagazin 2017, S. 84.

III. Absolute Schutzunfähigkeit des afghanischen Staates

Das Monatsmagazin des Reservistenverbandes der Bundeswehr berichtet in der Ausgabe 2/2016 seines Magazins „Loyal“ Folgendes auf Seite 20, 21.

„Selbst das Bundesverteidigungsministerium, ..., sieht die Lage düster. Es sei wahrscheinlich, dass es im Vergleich zu 2015 in diesem Jahr zu einer weiteren Steigerung der Aktivitäten der Taliban komme, ...

...

So verfügten die Taliban insgesamt über mehr Bewegungsfreiheit, könnten ihre Angriffe besser abstimmen, in größeren Gruppen auftreten und erfolgreich ihre Kern- und Einflussräume erweitern.

...

Von 101 Kandaks, Infanteriebataillonen mit jeweils bis zu 600 Soldaten, seien lediglich eines voll und 52 bedingt, die anderen so gut wie gar nicht einsetzbar.“

Und weiter heißt es:

„Die Schwäche der Sicherheitskräfte hat dazu geführt, dass die Taliban von der Guerillataktik, ..., zu einer offensiven, klassischen Vorgehensweise übergegangen sind. Sie greifen Orte in großen, fast schon militärisch strukturierten Gruppen und koordiniert aus verschiedenen Richtungen an.

...

Die afghanische Armee sah sich im Lauf des vorigen Jahres gezwungen, unter dem Angriffsdruck der Taliban landesweit ihre Checkpoints ... aufzugeben und sich in Distriktzentren und Provinzhauptstädte zurückzuziehen. Sie gab damit weite Teile der ländlichen Gebiete auf ...

Im Schnitt verloren die afghanischen Sicherheitskräfte nach Angaben des Bundesverteidigungsministeriums im Vorjahr pro Tag 62 Männer ... Das sind mehr als 8.000 Gefallene und 14.600 Verwundete. Hinzu kommt eine hohe Desertionsrate. der ‚jährliche Personalschwund‘ bei den afghanischen Sicherheitskräften liegt bei 30 Prozent.

...

Dass die Taliban selbst große Städte erobern können, zeigten sie Ende September 2015 in Kundus. Eine Wiederholung hält das Ministerium in Berlin für nicht ausgeschlossen.

...

Auch in Nordafghanistan, dem Einsatzgebiet der knapp 1.000 Bundeswehr-Soldaten, haben die Aufständischen ihren Einfluss ausweiten können.

... über die unmittelbar angrenzenden Gebiete hätten die afghanischen Sicherheitskräfte keine Kontrolle mehr. In der Provinz Baghlan, ..., sind die von der Bundeswehr freige-kämpften Dörfer vollständig an die Taliban zurückgefallen. “

Monatsmagazins des Reservistenverbandes der Bundeswehr „Loyal“, Ausgabe 2/2016, Seite 20, 21

Pro Tag verlieren die afghanischen Sicherheitskräfte 62 Männer. Umgerechnet auf die deutschen Verhältnisse wären das bei ca. 3 Mal mehr Einwohnern in Deutschland über 160 Polizisten und Soldaten täglich, also im Jahr 58.400 Sicherheitskräfte!!!! Das wären ca. 1/3 der Bundeswehrsoldaten jährlich, nach 3 Jahren wären alle Bundeswehrsoldaten getötet und verwundet. Ein solcher Zustand ist flüchtlingsrechtlich relevant, da er dokumentiert, dass die Taliban Afghanistan praktisch beherrschen und zu jeder Zeit an jedem Ort zuschlagen können.

Die afghanischen Sicherheitskräfte verlieren nur im ersten Halbjahr 2015 durch Tötungen 4.404 Soldaten und es gibt nur in dem ersten Halbjahr 8.285 verwundete Sicherheitskräfte. Im Vergleich zu 2014 stellt dies einen Anstieg um 57 % dar.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.11.2015, Blatt 18.

Die Verlustzahlen der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANDSF) belaufen sich von Januar bis August 2016 auf 6.920 getötete Soldaten und 10.881 verwundete Soldaten. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stellt dies einen Anstieg um ca. 14 % bzw. ca. 13 % dar, wobei die Armee allein einen Anstieg von ca. 58 % der Gefallenen zu beklagen hat.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2016, Stand September 2016

Die Gesamtsicherheitslage in Afghanistan hat sich seit April 2016 weiter rapide verschlechtert. Im Laufe des Jahres 2016 hat sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt weiter ausgebreitet. Die Konfliktparteien ergreifen keine ausreichenden Maßnahmen, um Zusammenstöße und zivile Opfer zu minimieren, wie es den Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts entspricht. Es gibt eine deutlich erkennbare Umstellung der Taktik bei den Taliban vom herkömmlichen Guerillakrieg hin zu großangelegten Angriffen insbesondere in städtischen Gebieten, die Zivilisten in großem Maße gefährden.... Bodenkämpfe verursachen die höchste Zahl an zivilen Opfern... zurückzuführen ist der Anstieg der Opfer hauptsächlich auf Bodenkämpfe...

es besteht ein Rekordniveau von interner Flucht und Vertreibung durch bewaffnete Konflikte: 450.000 Personen wurden im Jahr 2015 neu vertrieben. Hinzu kamen 2016 mehr als 530.000 Personen neu Vertriebene. Davor waren schon mehr als 1,2 Millionen Binnenvertriebene in Afghanistan. Insgesamt sind dies 2,18 Millionen Binnenvertriebene in Afghanistan bis Ende 2016. Schätzungen gehen für 2017 von weiteren 450.000 neuen Binnenvertriebenen aus, **dies wären**

dann insgesamt 2,63 Millionen Binnenvertriebene, dies entspricht ca. 10 % der afghanischen Bevölkerung.

Hinzu kommen die größtenteils zwangsweise nach Afghanistan zurück geschickten Rückkehrer: 2016 waren dies ca. 372.000 registrierte Personen mehrheitlich aus Pakistan. Zusätzlich kamen ca. weitere 242.000 Afghanen aus dem Iran zurück. Insgesamt sind dies also weitere 614.000 Personen. Im Jahr 2017 rechnet UNHCR mit weiteren 650.000 Rückkehrern. **Insgesamt wären es dann 1,26 Millionen Rückkehrer.**

Die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen und Rückkehrer läge 2017 bei ca. 3,89 Millionen Menschen. Dies entspricht ca. 15-20 % der afghanischen Bevölkerung. **Ungerechnet auf die deutschen Verhältnisse wären es 12,3 bis 16,4 Millionen Menschen, die aufgenommen, untergebracht und versorgt werden müßten.**

Vgl. die Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Inneren, Dezember 2016

Im Februar 2017 hat die afghanische Regierung weitere Gebiete an Aufständische, zu welchen weit überwiegend die Taliban gehören, verloren. Zum Vergleich: im November 2015 hatte die afghanische Regierung noch Kontrolle oder zumindest wesentlichen Einfluss auf 258 von 407 Distrikten, mithin 72 %. Im Februar 2017 hingegen waren es nur noch 233 von 407 Distrikten, mithin 52 %. **Während im Oktober 2016 noch 88 von 407 Distrikten unter der Kontrolle der Regierung waren, sind es im Februar 2017 nur noch 83 Distrikte, mithin 20,04 % der afghanischen Distrikte.** Im November 2016 waren 116 von 407 Distrikten umkämpft, im Februar 2017 waren es 133, mithin 32,7 %.

Zu den Regionen, die nicht mehr unter der nachhaltigen Kontrolle der Regierung stehen, zählen insbesondere der **Nordosten der Provinz Helmand, der Nordwesten der Provinz Kandahar, die Grenzregion zwischen Helmand und Kandahar, die Provinz Uruzgan und der Nordwesten Zabuls.** Die Taliban kontrollieren zudem Distrikte in den Provinzen **Kunduz, Baghlan, Badghis, Faryan, Sar-i-Pul, Takhar, Jawzjan, Kapisa, Badakhshan, Nuristan, Kunar, Paktia, Paktika, Wardak, Logor, Ghazni, Ghor, Farah und Herat** oder haben einen signifikanten Einfluss auf diese Gebiete. Zumindest gelten die oben genannten Provinzen als umkämpft („contested“). Dies bedeutet, dass weder die Taliban, noch die afghanische Regierung das maßgebende Gebiet stabil und nachhaltig kontrollieren.

Beweis: USFOR – A, response to SIGAR data call, 11/26/2016 in FDD’s Long War Journal, Afghan Government “has lost territory to the insurgency”, <http://www.longwarjournal.org/archives/2017/02/afghan-government-has-lost-territory-to-the-insurgency.php> zuletzt aufgerufen: 20.02.2017, 16:21

Als „umkämpft“ („contested“) werden solche Gebiete angesehen, in denen die Taliban oder andere aufständische Gruppen einen geringfügig bedeutenderen Einfluss haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Taliban alle Gebiete eines Distrikts kontrollieren, nicht jedoch das administrative Zentrum. Dies bedeutet, dass die umkämpften Gebiete derart instabil sind, dass weder die Regierung, noch die Taliban diese unter Kontrolle haben. Als unter der Kontrolle der Taliban

werden auch diejenigen Distrikte angesehen, in denen das Zentrum des Distrikts unter wechselnder Kontrolle befindet.

Beweis: FDD's Long War Journal, Afghan Government "has lost territory to the insurgency", <http://www.longwarjournal.org/archives/2017/02/afghan-government-has-lost-territory-to-the-insurgency.php> zuletzt aufgerufen: 20.02.2017, 16:21

IV. Die Mär vom Schutz in Panjshir

Panjshir ist ein kleines Tal mit nur ca. 153.000 Einwohnern. Sie leben in althergebrachten dörflichen Gemeinschaften und kennen sich mehr oder weniger alle untereinander. Die Einwohner sind fast ausschließlich tadschikische Volkszugehörige, die Dari sprechen.

Abgesehen von wenigen hochrangigen Staatsbediensteten sind alle von der Landwirtschaft abhängig. Als Grundlage für Subsistenz und zudem stabilste ökonomische Ressource ist der Besitz von Land nicht nur in Konfliktzeiten überlebenswichtig, sondern reflektiert auch die bestehenden lokalen Machtverhältnisse. Für Fremde, die keine engen familiären Bande in das Panjshir-Tal haben, ist es unmöglich sich dort anzusiedeln. Dies hat sowohl ökonomische als auch soziale und politische Gründe.

Ausnahmen zu der Regel, dass Land nur vererbt wird, sind entweder ein Zeichen von akuter, privater Not oder eine Verschiebung von Machtverhältnissen innerhalb der lokalen Gemeinschaften oder hin zu externen Machthabern. Ganz generell können Fremde somit nur Zugang zu Land bekommen, wenn sie Repräsentanten einer neuen, national dominanten Machtelite sind.

Im Panjshirtal hat jedoch seit dem antisowjetischen Widerstand in dieser Hinsicht keinerlei Machtwechsel stattgefunden. Im Gegenteil haben die lokalen militärischen und politischen Eliten schon in Bürgerkriegszeiten auf nationaler Ebene immense Macht errungen, die sich nach dem außergewöhnlich erfolgreichen Widerstand gegen die Taliban auch in den Nachkriegsregierungen fortsetzt.

Der schmale und damit leicht zu verteidigende Zugang zum Tal ist zugleich Ursache und Symbol für die Fähigkeit des Tals sich äußerst effektiv gegen Eindringlinge zu wehren. Dies schließt auch heute prinzipiell alle aus dem Tal aus, die keine engen familiären Beziehungen dorthin haben.

Ganz besonders haben aber all jene keinen Zugang, die in der älteren und jüngeren Vergangenheit Gegner der lokalen Machthaber und Bevölkerung waren.

Dass ein Nicht-Tajike, der vielleicht noch eine andere Sprache spricht, angesichts der in Afghanistan bestehenden jahrzehntelangen interethnischen Konflikte im Panjshirtal geduldet würde, geschweige denn im Tal eine Existenz aufbauen könnte, kann als unmöglich gewertet werden.

Beweis: einzuholendes Sachverständigengutachten der Frau Friederike Stahlmann, Paul-Lincke-Ufer 2, 10999 Berlin (Frau Stahlmann hat ihren Forschungsschwerpunkt in Afghanistan, hat dort länger gelebt, spricht die Sprache Dari, macht Referenten- und Fortbildungstätigkeiten zu Afghanistan, ist regelmäßige Gutachterin für britische Gerichte in Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger und ist zurzeit Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung zum Thema Afghanistan);

Es handelt sich bei dem Panjshir um eine Insel im Meer der Insurgenz. Panjshir ist kaum erreichbar und fällt schon deshalb als inländische Fluchtlalternativen aus. Es ist in Afghanistan fast nicht möglich, als Angehöriger einer bestimmten Ethnie im Gebiet einer anderen Ethnie Fuß zu fassen, wie es bei einem Umzug von Stuttgart nach Berlin der Fall wäre. Ein Paschtu-sprechender Kandahari z.B. kann nicht einfach in ein Dari-sprechendes Siedlungsgebiet von Tadschiken umziehen. In Panjshir leben 98 % Panjshir-Tadschiken und es gilt als „ethnisch homogen“.

Beweis:

1. ProAsyl vom 02.12.2015 – „kein sicheres Herkunftsland, keine Fluchtlalternativen – zur aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan -“, im Internet unter: https://www.google.de/search?q=sicherheit+im+panjshir&ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b-ab&gfe_rd=cr&ei=8karV4CLOaLH8AfTu6SYAw
2. EASO-Bericht Afghanistan v. Januar 2015: S. 45
3. ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation – berichtet in seiner „Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage der Hazara, Zugang zu staatlichem Schutz und Hintergründe des Konfliktes zwischen Kuchis und Hazara [a-9737-V2]“, 02. September 2016, verfügbar auf http://www.ecoi.net/local_link/329705/470745_de.html, (Zugriff am 18. Oktober 2016)

V. Die Mär vom Schutz in Bamiyan

Bamiyan, andere Umschriften Bamian oder Bamyān (Paschtu/Dari ÈÇãġÇä, Bâmiyân), ist eine Provinz Afghanistans mit rund 447.200 Einwohnern. Sie liegt im Zentrum des Landes in der Region Hazarajat (auch: Hazaristan). Ihre gleichnamige Hauptstadt ist die größte Stadt im Hazarajat und das kulturelle Zentrum der Ethnie der Hazara in der Region. International bekannt wurde die Provinz vor allem durch die Buddha-Statuen von Bamiyan, die 2001 unter dem Talibanregime zerstört wurden.

Beweis: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bamiyan>

Bamiyan ist nicht sicher (erreichbar).

Der Ort der Schutzalternative muss sicher und legal erreichbar sein. D.h. wenn der Weg dorthin unsicher oder aus anderen Gründen nicht oder nur unter Gefahren passierbar ist, scheidet die Annahme der Schutzalternative aus.

Beweis: UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des BMI, Dezember 2016, S. 2

Bamiyan hat im Laufe des Jahres 2016 ausschließlich Binnenvertriebene der ethnischen Gruppe der Hazara aufgenommen. Teile der Provinz Bamiyan, einschließlich der nordöstlichen Distrikte Shilbear, Sayghan und Kahmard, sind wegen des sporadischen Eindringens regierungsfeindlicher Kräfte als besonders gefährdet anzusehen. In Bamiyan herrscht ein akutes Ausmaß an Armut. Die Bewegungsfreiheit innerhalb und auch außerhalb des zentralen Hochlands ist durch gezielte Angriffe auf Hazara durch regierungsfeindliche Kräfte entlang der Hauptverkehrsstraßen massiv beeinträchtigt. Es gibt zwei Haupttrouten, die von Kabul nach Bamiyan führen, die beide in den

letzten Jahren als unsicher eingestuft wurden. Die Route aus dem Ghorband-Tal ist zudem bekanntermaßen von regierungsfeindlichen Kräften infiltriert.

B e w e i s: Anmerkung von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Inneren, Dezember 2016

Die Straßenverbindungen von Kabul nach Bamyan stehen unter der Kontrolle der Taliban. An Check-Points der Taliban, an denen alle Reisenden kontrolliert werden, sind Hazara besonders gefährdet.

B e w e i s: einzuholendes Sachverständigengutachten der Frau Friederike Stahlmann, Paul-Lincke-Ufer 2, 10999 Berlin (Frau Stahlmann hat ihren Forschungsschwerpunkt in Afghanistan, hat dort länger gelebt, spricht die Sprache Dari, macht Referenten- und Fortbildungstätigkeiten zu Afghanistan, ist regelmäßige Gutachterin für britische Gerichte in Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger und ist zurzeit Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung zum Thema Afghanistan)

Paschtunische Volkszugehörige, die muttersprachlich nur Paschtu und kein oder nur wenig Dari sprechen, können sich nicht in Bamyan niederlassen, weil in dieser Provinz ganz überwiegend nur Dari sprechende Volkszugehörige der Hazara leben, und diese eine Niederlassung nicht dulden würden, zumal die Hazara die Paschtunen mit den Taliban gleichsetzen.

B e w e i s: einzuholendes Sachverständigengutachten der Frau Friederike Stahlmann, Paul-Lincke-Ufer 2, 10999 Berlin (Frau Stahlmann hat ihren Forschungsschwerpunkt in Afghanistan, hat dort länger gelebt, spricht die Sprache Dari, macht Referenten- und Fortbildungstätigkeiten zu Afghanistan, ist regelmäßige Gutachterin für britische Gerichte in Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger und ist zurzeit Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung zum Thema Afghanistan)

Bamiyan fällt, u.a. weil es kaum erreichbar ist, als inländische Fluchalternative aus. Es ist in Afghanistan nicht einfach, als Angehöriger einer bestimmten Ethnie im Gebiet einer anderen Ethnie Fuß zu fassen, wie es bei einem Umzug von Stuttgart nach Berlin der Fall wäre. In Bamiyan leben vor allem schiitische Hazara (90%) (Ebd., S. 61).

B e w e i s: Pro Asyl, Papier Afghanistan (S. 7), Dezember 2015, veröffentlicht unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Papier_Afghanistan.pdf

Fast alle Hazara müssen durch unsichere Regionen reisen, wo sie aufgrund ihrer Ethnizität und Religionszugehörigkeit gefährdet sind. Nötige Reisen aus Hazara Gebieten und Provinzen nach Kabul oder Kandahar sind extrem heimtückisch. Vermeintlich sichere Gebiete wären nur sicher, wenn es möglich wäre einen bestimmten Distrikt niemals zu verlassen. Da Menschen aber medizinische Versorgung brauchen und arbeiten müssen, sind alle Hazara, ohne Ausnahme, einem Risiko ausgesetzt, wenn sie längere Strecken („travelling“) zurücklegen. Spiegelbildlich gilt dies selbstverständlich auch für Personen, welche in die vermeintlich sicheren Gebiete wie Banyam reisen sollen. **Bekanntlich werden Abschiebungen ausschließlich nach Kabul und nicht etwa unmittelbar in die Provinzen vorgenommen. Es müßte daher erst die als „extrem heimtückisch“ bzw. extrem gefährliche Reise von Kabul kommend angetreten**

werden, was von dem Schutzsuchenden in zumutbarer Weise nicht erwartet werden kann. Als inländische Schutzalternative scheidet Bamyam daher schon aufgrund der mangelnden Erreichbarkeit aus.

B e w e i s: ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation – berichtet in seiner „Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage der Hazara, Zugang zu staatlichem Schutz und Hintergründe des Konfliktes zwischen Kuchis und Hazara [a-9737-V2]“, 02. September 2016 (verfügbar auf [ecoi.net](http://www.ecoi.net) http://www.ecoi.net/local_link/329705/470745_de.html (Zugriff am 18. Oktober 2016) zu den für Hazaras vermeintlich sicheren Gebieten (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

Insbesondere in Bamyam muss damit gerechnet werden, dass lokale – dem Volk der Hazara zugehörige – Stammesfürsten bzw. Kommandanten („senior commanders“) aus lokalen Interessen den Taliban angehören und eng mit den Taliban zusammenarbeiten. Die Taliban Kämpfer werden hier aus der lokalen Bevölkerung rekrutiert und kontrollieren die Dörfer ungestört von äußeren Einflüssen.

B e w e i s: European Asylum Support Office (EASO), September 2016, “Afghanistan Recruitment by Armed Groups”, veröffentlicht unter: www.ecoi.net/file_upload/90_1474353951_2019-09-easo-afghanistan-recruitment.pdf u.a. folgendes (S. 19):

VI. Keine Schutzalternative in Kabul und den Großstädten

Der UNHCR weist ausdrücklich darauf hin, dass bewaffnete Gruppierungen wie die **Taliban die operativen Kapazitäten haben, Angriffe in allen Teilen des Landes ausführen und zwar auch in solchen Gebieten, die nicht von den regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden**, wie anhand des Beispiels von öffentlichkeitwirksamen Anschlägen in urbanen Gebieten, die sich unter der Kontrolle regierungsfreundlicher Kräfte befinden, ersichtlich werde. Wenn es den Taliban danach aktuell möglich ist, Anschläge komplexer Art selbst in Hochsicherheitszonen von Kabul durchzuführen, so sind sie umso weniger gehindert, körperliche Übergriffe auf einzelne Zivilpersonen in dieser Stadt wie auch in anderen Regionen Afghanistans vorzunehmen.

B e w e i s: vgl. UNHCR, UNHCR Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 06. August 2013, Seite 82; ferner Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30.09.2013, Seite 11 und vom 05. Oktober 2014, Seiten 3 ff. und 7, 8.

Im ersten Quartal 2013 hat die bewaffnete Opposition (also die Taliban) ihre Strategie geändert und sich mehr und mehr auf heimatliche Ziele (domestic targets) konzentriert. Hieraus folgte ein Anstieg insbesondere in Angriffen auf die NGOs. **Der größte Anstieg von Angriffen geschah in der Provinz Kabul, dort gab es im Vergleich zum ersten Quartal 2012 500 % mehr Angriffe.**

Beweis: Einführungsblatt des Berichtes und Blatt 10 des Berichtes der ANSO betreffend das erste Quartal 2013

Die höchste Zahl ziviler Opfer durch Angriffe der bewaffneten Opposition gibt es in Kabul.

Beweis: UNHCR, Stellungnahme zu Fragen der potentiellen Rückkehrgefährdung von jungen männlichen afghanischen Staatsangehörigen, August 2013, Seite 5; UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan 06.08.2013 (engl.) S.23, 24
<http://www.refworld.org/country,...AFG,,51ffdca34,0.html>

Es besteht keine interne Schutzmöglichkeit in Kabul, da das in Betracht kommende Neuanbietungsgebiet nicht **dauerhaft sicher, relevant und zumutbar** ist.

Als inländische Schutzalternative kann nur ein Ort in Betracht kommen, an dem Schutz vor Verfolgung gewährleistet ist. Darüber hinaus muss von dem Betroffenen vernünftigerweise erwartet werden können, dass er sich dort niederlässt, § 3 e AsylG, Art 8 Abs. 1 QRL

BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, S. 1167; Bay. BGH, Beschluss vom 05.03.2014 - Az.: 13 A ZB 13.303807 - [juris]; OVG Nordrhein Westfalen, Urteil vom 26.08.2014 - Az.: 13 A 2998/11.A - [juris]).

Der Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 der RL 2011/95/EU verlangt von einer internen Schutzmöglichkeit, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Antragsteller sich dort niederlässt, wogegen Art. 8 Abs. 1 der alten Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG nur forderte, dass ein Antragsteller sich dort vernünftigerweise aufhalten könne. Dem Begriff „Sich - Niederlassen“ wohnt im Gegensatz zu dem vormals in der QRL 2004 verwendeten Begriff des „Sich - Aufhaltens“ folgendes inne:

Grundsätzlich ist aufgrund der volatilen Sicherheitslage, welche sich seit 2015 drastisch verschlechtert hat, bei der Feststellung Internationalen Schutzbedarfs eine Klassifizierung von „sicheren“ und „unsicheren“ Gebieten nicht möglich. Für jede Entscheidung internationalen Schutzbedarfs ist eine Einzelfallprüfung zwingend. Gleiches gilt hinsichtlich der Feststellung einer internen Schutzalternative. Ein pauschalisierender Ansatz, der bestimmte Regionen hinsichtlich der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen als sichere oder zumutbare interne Schutzalternative ansieht, ist angesichts der volatilen Situation in Afghanistan nicht möglich.

Beweis: UNHCR in seinen Anmerkungen zur aktuellen Situation in Afghanistan in Ergänzung seiner Richtlinie vom April 2016 an das BMI, Dezember 2016, S.1.,
<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.02.17 um 15:14.

Insbesondere Kabul scheidet aufgrund der sich auch dort dramatisch verschlechterten Sicherheits- und Versorgungssituation als Rückkehrmöglichkeit aus.

VG Stuttgart, Urteil vom 20.01.2017, A 6 K 1027/16).

Fehlende Sicherheit durch Wiedererstarken der regierungsfeindlichen Gruppen

Regierungsfeindliche Gruppen konzentrieren sich besonders darauf, die Kontrolle über die Sicherheit im Land durch die Regierung herauszufordern. Demzufolge sind vor allem öffentliche Zentren Ziel von Selbstmordattentaten. Die Hauptstadt und größte Stadt Afghanistans, Kabul, ist mit 3,7 Millionen Einwohnern hierfür besonders gefährdet.

VG Stuttgart, Urteil vom 20.01.2017, A 6 K 1027/16; UNAMA, Annual Report 2015, S. 6.

Sowohl in Kabul als auch in anderen Städten Afghanistans bestehen Netzwerke der Taliban. So berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe, dass die Taliban über ein landesweit verzweigtes Netz an Informanten verfügen und damit beispielsweise auch in Kabul die Möglichkeit haben, Druck auszuüben, einzuschüchtern, zu entführen oder, zu töten. In Kabul überlappen sich dabei kriminelle Strukturen und Netzwerke von Aufständischen, wobei erstere oft im Auftrag der letzteren handeln. Mit Hilfe geheimer Absprachen zwischen Aufständischen und korrupten Regierungsmitarbeitern sind im Laufe der Jahre die kriminellen Netzwerke in Kabul und Umgebung immer stärker geworden. In Kooperation mit korrupten Beamten und kriminellen Netzwerken sowie durch Einschüchterungen haben Aufständische in und um Kabul Schattenregierungen aufgebaut (ausführlich hierzu Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 22. Juli 2014, Afghanistan: Sicherheit in Kabul, S. 4 ff.).

VG Augsburg, Urteil vom 03.11.2015 - Au 6 K 15.30373

Im Jahr 2015 haben die von den Aufständischen geführten Gruppen, insbesondere die Taliban, im ganzen Land große Unsicherheit ausgelöst und stellen sowohl für die ISAF, als auch für die afghanische Regierung eine Herausforderung dar. **Die Regierung hat seit der immensen Zunahme an Anschlägen in Kabul keine hinreichende Kontrolle mehr über die Situation.** („The security situation deteriorated severely in 2015, with both civilian and ANSF casualties increasing sharply as the government struggled to maintain control beyond Kabul.“)

Beweis: International Institute for Strategic Studies, Armed Conflict Database, Data and analysis on conflicts worldwide, <https://acd.iiss.org/en/conflicts/afghanistan-933d>, zuletzt aufgerufen am 22.02.17, um 15:19.

Am 23. Juli 2016 ereignete sich ein grausames Attentat in Kabul: Auf den Straßen der Stadt fand eine friedliche Demonstration des sog. Enlightening Movements statt, deren Mitglieder der Hazara-Gemeinschaft angehörten. Während dieser Demonstration sprengten sich zwei Selbstmordattentäter in die Luft und rissen dabei mindestens 85 Zivilisten mit in den Tod. Verletzt wurden 413. Der Vorfall war laut den Vereinten Nationen der tödlichste seit 2001. Offensichtlich war hierbei das Ziel, in der zivilen Bevölkerung Terror zu verbreiten. Die Tatsache, dass die Demonstration von Mitgliedern der Hazara - Community organisiert wurde, zeigt, dass die Attentäter bewusst auf eine bestimmte ethnische Gruppe abzielten. Der sog. Islamische Staat bekannte sich zu dem Anschlag. Dieses Attentat stellt eine ernsthafte Verletzung humanitären Völkerrechts dar, die möglicherweise sogar als Kriegsverbrechen angesehen werden kann. **UNAMA betont in diesem Zusammenhang die besorgniserregende Bedrohungslage in Kabul.** Dies ergibt sich aus der 60-prozentigen Steigerung ziviler Opfer (619 insgesamt, 108 Tote und 511 Verletzte)

durch Selbstmordattentate in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2015.

Beweis: UNAMA: Civilian Casualty Data for Third Quarter of 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/19_october_2016_-_un_chief_in_afghanistan_renews_call_for_parties_to_protect_civilians_english.pdf, S. 2 a.E.), zuletzt aufgerufen am 22.02.2017 um 15:24.
UNAMA, Afghanistan - Special Report: Attack on a Peaceful Demonstration in Kabul, 23 July 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/23_july_suicide_attack_against_peaceful_demonstration_-_18_oct_2016.pdf, S. 1-10, zuletzt aufgerufen am 22.02.2017 um 16:01; UNAMA, Afghanistan - Midyear Report 2016, S. 54).

Am 25. August 2016 stürmten schwer bewaffnete Angreifer die Amerikanische Universität in Kabul. Erst nach zehn Stunden konnten afghanische Sicherheitskräfte die Attacke beenden. Es gab 12 Tote und mehr als 35 Verletzte.

Beweis: Kabul – Polizei beendet Attacke auf Amerikanische Universität, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-polizei-beendet-attacke-auf-amerikanische-universitaet-in-kabul-a-1109371.html>, zuletzt aufgerufen am 22.02.2017 um 16:09.

Am 5. September 2016 wurden nahe des Verteidigungsministeriums in Kabul zwei Bomben gezündet. Dabei starben mindestens 24 Menschen, 90 wurden verletzt. Noch am selben Tag, wenige Stunden später, explodierte im Zentrum Kabuls eine Autobombe.

Beweis: Tagesspiegel: Mehrere Anschläge erschüttern Kabul: <http://www.tagesspiegel.de/politik/afghanistan-mehrere-anschlaege-erschuettern-kabul/14504646.html>, zuletzt aufgerufen am 22.02.2017 um 16:11.

Am 11. Oktober 2016 schoss ein Attentäter in einer Uniform der afghanischen Sicherheitskräfte in einer Moschee in Kabul auf die sich dort befindenden Gläubigen und tötete dabei 19 Zivilisten. Verletzt wurden 60 Zivilisten.

Beweis: UNAMA, Afghanistan - Annual Report 2016, S. 41.

Ein Selbstmordanschlag auf eine Moschee in Kabul tötete am 21. November 2016 mindestens 40 Menschen, 74 wurden verletzt. Unter den Opfern befanden sich auch viele Kinder. Der sog. Islamische Staat bekannte sich zu beiden Attentaten auf die Moscheen. Zusammen mit dem Attentat vom 23. Juli 2016 machte sich die Terrormiliz innerhalb von vier Monaten für 691 zivile Opfer in Kabul verantwortlich. In allen drei Statements äußerte sich der sog. Islamische Staat abfällig gegen die schiitische Minderheit, und rief zur Gewalt gegen diese auf.

Beweis: UNAMA, Afghanistan - Annual Report 2016, S. 41-43.

Insgesamt 77 Prozent der durch Selbstmordattentate herbeigeführten zivilen Opfer Afghanistans traten in Kabul ein. Städtische Gegenden nach wie vor am meisten von Selbstmordattentaten betroffen.

B e w e i s: UNAMA, Afghanistan - Annual Report 2016, S. 49, S. 54, S 67.

Eine der verantwortlichen Organisationen für die Verbrechen in Kabul ist der sog. Islamische Staat, der sich im Jahre 2016 zu mehr als einem Dutzend Anschlägen allein in Kabul bekannte. Die Terrormiliz verfügt in der Hauptstadt über eine Basis. Es wurden mindestens drei IS-Terrorzellen in Kabul entdeckt.

B e w e i s: Borhan Osman (Experte des Afghanistan Analysts Networks,), Der Tagesspiegel, <http://www.tagesspiegel.de/politik/afghanistan-neue-hochburg-fuer-den-is/14759408.html> zuletzt aufgerufen am 22.02.17, um 15:20.

2016 ist die Zahl der zivilen Opfer in Kabul um 75 % gestiegen. Es gab allein 16 große Anschläge. Etwa 300 Zivilisten starben dabei und mehr als 1200 wurden verletzt.

B e w e i s: tagesschau: Abgeschobene Afghanen – Die Angst ist zurück, <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-abschiebungen-109.html>, zuletzt aufgerufen am 22.02.2017, um 15:41.

Die Zahl der Selbstmordattentate in Kabul hat im Laufe des Jahres 2016 erneut zugenommen. Sie sind außerdem komplexer geworden und führen zu einer höheren Zahl an Todesopfern als die sporadischen Zusammenstöße in anderen Teilen des Landes.

B e w e i s: UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des BMI, Dezember 2016, S. 7.

Es gibt eine deutlich erkennbare Umstellung der Taktiken bei den Taliban vom Guerillakrieg zu großangelegten Angriffen insbesondere in städtischen Gegenden, die Zivilisten in großem Maße gefährden.

B e w e i s: UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des BMI, Dezember 2016, S. 3.

Bei der Explosion zweier Autobomben vor dem Parlament im Zentrum Kabuls am 10. Januar 2017 starben 22 Menschen, etwa 70 wurden verletzt. Die Taliban bekannten sich zu dem Anschlag.

B e w e i s: <http://www.tagesspiegel.de/politik/afghanistan-doppelattentat-auf-bueros-des-parlaments-in-kabul/19233412.html>, zuletzt aufgerufen am 22.02.2017 um 16:18.

Der mit Abschiebeflug vom 23.01.2017 abgeschobene afghanische Staatsangehörige Atiqullah Akbari wurde wenige Tage nach der Abschiebung in Kabul bei einem Selbstmordanschlag am Obersten Gericht in Kabul von umherfliegenden Splittern im Gesicht verletzt. 21 Menschen wurden bei diesem Anschlag getötet, 41 wurden verletzt. Noch einen Tag zuvor hatte UNAMA über die Rekordzahl von Zivilopfern in Afghanistan im Jahr 2016 berichtet.

Beweis: SZ, Ständige Angst, <http://www.sueddeutsche.de/politik/rueckfuehrungen-staendige-angst-1.3372157>, zuletzt aufgerufen am 22.02.2017 um 15:36.

Das Auswärtige Amt warnt davor, dass es auch in der Hauptstadt Kabul zu Attentaten, Überfällen, Entführungen und anderen Gewaltverbrechen kommen kann.

Beweis: Auswärtiges Amt, Afghanistan Reisewarnung, Stand 31.01.2017, <https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/AfghanistanSicherheit.html?nn=555292?nnm=555292>

Am 7. Februar 2017, versetzte ein Selbstmordattentäter die Zivilbevölkerung in Schrecken, als er sich während der Hauptverkehrszeit vor dem Obersten Bundesgericht in Kabul-Stadt in die Luft sprengte. Die New York Times berichtete ausführlich über den Anschlag, der je nach Quelle 13-20 Personen tötete, und viele weitere verletzte.

Beweis: <https://www.nytimes.com/2017/02/07/world/asia/afghanistan-suicide-bombing-supreme-court.html>, zuletzt aufgerufen am 22.02.2017 um 17:01.

Vier Männer griffen am 08.03.2017 in Arztkitteln getarnt ein Krankenhaus in Kabul an. Einer sprengte sich am Eingangstor in die Luft, die anderen drei stürmten ins Hauptgebäude. Zu dem Anschlag bekannte sich der IS. Die Sicherheitslage hat sich in Afghanistan in den vergangenen Jahren immer weiter verschlechtert. Die Zahl der zivilen Opfer stieg vor allem in der Hauptstadt Kabul 2016 deutlich an, mehr als 1500 Menschen wurden verletzt oder getötet. Das ist nach Angaben der vereinten Nationen ein Anstieg von 75% gegenüber dem Vorjahr. Seit Januar gab es allein in Kabul vier große Anschläge mit insgesamt mehr als hundert Toten.

Beweis: tagesschau.de, „Anschlag auf Krankenhaus in Kabul,-Angreifer tarnten sich mit Arztkitteln“, 08.03.2017

Eine interne Schutzalternative liegt nicht vor bei fehlenden familiären Strukturen in Kabul.

Im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet muss ein starkes soziales Netzwerk existieren.

Beweis: UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des BMI, Dezember 2016, S. 2.

Die traditionelle Solidarordnung, die in der Vergangenheit die afghanische Gesellschaft im Wesen charakterisierte, hat heute weitgehend ihre Relevanz, zumindest aber ihre Verlässlichkeit verloren. Wo selbst internationale Organisationen überfordert sind, humanitäre Nothilfe zu gewährleisten, kann von Familienverbänden kaum erwartet werden, dass sie dazu besser in der Lage sind. Selbst wenn Rückkehrende Familie in Afghanistan haben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese auch bereit ist, Schutz und Unterstützung zu bieten.

Beweis: Friederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan? - Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung, Asylmagazin 2017, S. 78 f..

In Kabul besteht kein Zugang zu grundlegender Versorgung, deshalb kommt dieser Ort nicht als interne Schutzalternative in Betracht.

Die Versorgung mit Wohnraum ist ungenügend ist. Es ist davon auszugehen, dass das Angebot an Wohnraum knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich ist.

VG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017, 18 K 9220/16.A

Ca. 70 % der Einwohner in Kabul leben in informellen oder illegalen Siedlungen, also in Slums.

Beweis: Zeugnis der Frau Nicole Birtsch, zu laden über die Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, zuständige Mitarbeiterin im Bereich Afghanistan, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin, Fax: +49-30-88007-100, E-Mail: [swp\(at\)swp-berlin.org](mailto:swp(at)swp-berlin.org)

Kabul war allein in den letzten Monaten des Jahres 2016 in starkem Maße von der plötzlichen Ankunft von ca. 625.000 Rückkehrern betroffen. Dies hat u.a. negative Auswirkungen auf die Unterbringungsmöglichkeiten, die Wohnsituation in Kabul ist extrem angespannt. Der Wettbewerb um den Zugang zu knappen Ressourcen hat sich dramatisch verschärft. Es besteht schon 2016 die Gefahr, dass sich die Situation zu einer schwerwiegenden humanitären Katastrophe entwickelt. Dies muss unmittelbare Auswirkung auf die Prüfung haben, ob Kabul als interne Schutzmöglichkeit in Betracht kommt.

Beweis: UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des BMI, Dezember 2016, S. 5.

73,8 % der städtischen Bevölkerung lebt in Slums. Die katastrophalen sanitären und hygienischen Bedingungen, der fehlende Zugang zu Trinkwasser und die Enge in den Slums die akute Gefahr der unkontrollierten Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen begründet.

Beweis: Friederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan? - Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung, Asylmagazin 2017, S. 77;
Central Statistics Organization (2016): Afghanistan Living Condition Survey 2013 – 2014: National Risk and Vulnerability Assessment, abrufbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1500/1494/nrav-report>.

Die Kaltmiete liegt zwischen 400 und 600 US-\$ pro Monat, was mit durchschnittlichen afghanischen Löhnen von 80 – 120 US - \$ (laut AISA) offensichtlich nicht bezahlbar ist. Sofern überhaupt noch Wohnraum auf dem freien Markt verfügbar ist, haben in der Regel nur diejenigen eine Chance darauf, die einen Bürgen haben und in der Lage sind, bis zu sechs Monatsmieten im Voraus zu bezahlen. Mithin benötigt man sowohl soziale Netzwerke, als auch außergewöhnliche finanzielle Ressourcen, um eine Chance auf eine wintertaugliche Unterkunft zu haben. **Infolge dieses Mangels an bezahlbarem Wohnraum leben etwa 70% der Bevölkerung Kabuls in prekären Wohnverhältnissen, wie Lehmhütten, Zelten oder beschädigten Gebäuden mit äußerst schlechten hygienischen Verhältnissen und Trinkwassermangel.** Statistisch gesehen leben 18-20 Personen in einem für 6 Personen konstruierten Haus. Dies ist besonders auf die große Zahl von Rückkehrern zurückzuführen.

Beweis: Friederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan? - Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung, Asylmagazin 2017, S. 77.

IOM (2016): Länderinformationsblatt Afghanistan, abrufbar bei

https://milo.bamf.de/milop/livelink.exe/fetch/2000/04_customview_anonymous%2Ehtml?func=ll&objId=687464&objAction=browse&sort=name.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformationsblatt Oktober 2014,

[http://www.bamf.de/SharedDocs/MILO-](http://www.bamf.de/SharedDocs/MILO-DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs_afghanistan-dl_de.pdf?__blob=publicationFile)

[DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs_afghanistan-dl_de.pdf?__blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/MILO-DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs_afghanistan-dl_de.pdf?__blob=publicationFile), S. 15 f.).

Kabul ist als interne Schutzalternative nicht zumutbar, weil die Sicherung des Lebensunterhalts nicht gewährleistet werden kann.

Schon 2015 lag die landesweite Arbeitslosenquote offiziell bei 40 %, wobei der Anteil in den Städten deutlich höher liegt, da die Landwirtschaft, in der 60 % der erwerbstätigen Bevölkerung tätig sind, weiterhin der stabilste Beschäftigungssektor ist. Allerdings stören akute Kampfhandlungen die sensiblen landwirtschaftlichen Abläufe. Dies wiederum führt zu immenser Zuwanderung in die Städte.

Beweis: Friederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan? – Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung, Asylmagazin 2017, S. 74 ff.,

Trading Economics: Afghanistan – Arbeitslosenquote. Abrufbar unter

<http://de.tradingeconomics.com/>.,

IOM (2016): Länderinformationsblatt Afghanistan. Abrufbar bei

https://milo.bamf.de/milop/livelink.exe/fetch/2000/04_customview_anonymous%2Ehtml?func=ll&objId=687464&objAction=browse&sort=name .

Der Europäische Rat (Council of the European Union) übersendet in seinem Bericht vom 03.03.2016, 6738/16 den internen Bericht der Europäischen Kommission in dem Folgendes festgestellt wird: **82 % der Jugendlichen und 72 % der Schüler und Studenten sind arbeitslos.**

Beweis: Zitiert im Bericht des Europäischen Rats (Council of the EU) vom 3.3.2016, 6738/16, zu finden unter <http://statewatch.org/news/2016/mar/eu-council-afghanistan-6738-16.pdf>

Kabul ist keine interne Schutzalternative, da kein Zugang zur Gesundheitsversorgung besteht.

Medizinische Versorgung gibt es kaum, da alles fehlt, was es dazu braucht.

Beweis: Zeit Online, Kai Biermann, Julian Jestadt, Nico Schmolke, Die kalte Rechnung des Innenministers, zu finden unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-11/afghanistan-bamf-asyl-abschiebung-gefahr-innenministerium>, zuletzt aufgerufen am 02.03.17, um 10:46.

Sofern in den Städten medizinische Versorgung vorhanden ist, ist sie weitgehend kommerziell und muss laut den Herkunftsländerleitlinien des Innenministers selbst bezahlt werden oder zwingt Betroffene zudem häufig in die Verschuldung, welche die gesundheitlichen Gefahren von Unterernährung und Obdachlosigkeit nach sich zieht. Es besteht in solchen Fällen die akute Gefahr einer Existenzbedrohung. Gibt es staatlich finanzierte medizinische Versorgung, hat diese eine schlechte Qualität und potenziert die Gefahr der unkontrollierten Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen.

B e w e i s: Friederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan? - Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung, Asylmagazin 2017, S. 77;
 IRIN Feature, Stark choice for many Afghans: sickness or debt. 2.7.2017,
<http://www.irinnews.org/feature/2014/07/02/stark-choice-many-afghans-sickness-or-debt>.

Hilfe in Notfällen ist mit den 15 verfügbaren Krankenwagen in der Millionenstadt Kabul nicht gewährleistet.

B e w e i s: New York Times, 15 Ambulances and Hundreds of Victims: Kabul Attack Gives Service Grim Test, 21.4.2016.

Zu den insgesamt 2,63 Millionen Binnenvertriebenen, dies entspricht ca. 10 % der afghanischen Bevölkerung, kommen noch hinzu die größtenteils zwangsweise nach Afghanistan zurück geschickten Rückkehrer: 2016 waren dies ca. 372.000 registrierte Personen mehrheitlich aus Pakistan. Zusätzlich kamen ca. weitere 242.000 Afghanen aus dem Iran zurück. Insgesamt sind dies also weitere 614.000 Personen. Im Jahr 2017 rechnet UNHCR mit weiteren 650.000 Rückkehrern. **Insgesamt wären es dann 1,26 Millionen Rückkehrer. Die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen und Rückkehrer läge 2017 bei ca. 3,89 Millionen Menschen.**

B e w e i s: vgl. die Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Inneren, Dezember 2016

Dies entspricht ca. 15-20 % der afghanischen Bevölkerung.

Umgerechnet auf die deutschen Verhältnisse wären es 12,3 bis 16,4 Millionen Menschen, die aufgenommen, untergebracht und versorgt werden müßten.

VII. Die Situation der im Iran geborenen oder aufgewachsenen oder lange dort lebenden Schiitischen Hazara

Es gibt wohl eine immer größere Anzahl von schiitischen Hazara im Deutschen Asylverfahren, die entweder schon im Iran geboren wurden oder dort schon sehr lange lebten, teilweise über Jahrzehnte. Dieser Personenkreis kennt Afghanistan teilweise überhaupt nicht oder schon sehr lange Zeit nicht mehr. Diese Personen lebten oft in Vorstellungen oder alten Erzählungen und

kennen die aktuelle Situation in Afghanistan nicht. Hinzu kommt, dass sie im Iran normalerweise schwer diskriminiert und in der Folge auch gegebenenfalls misshandelt, inhaftiert und/oder sogar nach Afghanistan kurzzeitig abgeschoben wurden. Seit dem Syrienkrieg werden viele Männer vor die Wahl gestellt, entweder in Syrien zu kämpfen (gegen ein Aufenthaltsrecht für sich und ggf. die Familie) oder nach Afghanistan abgeschoben zu werden.

- Diese Flüchtlinge denken, dass die „Verfolgung“ im Iran ein Anerkennungsgrund für sie als afghanische Staatsangehörige sei. Dies ist nicht so. Die Anerkennungssituation dieser Gruppe ist sehr schwierig.

Der klassische Flüchtling lebte in seinem Heimatland, wurde dort verfolgt und ist aufgrund dieser Verfolgung nach Deutschland gekommen.

Hinsichtlich der Verfolgungssituation ist nur auf den Zielstaat der Abschiebung, also auf Afghanistan abzustellen.

Die Gruppe der im Iran geborenen Flüchtlinge

Diese Personen sind normalerweise noch niemals in Afghanistan gewesen und wurden auch niemals in Afghanistan verfolgt. Es gab also keine Vorverfolgung. War die Person jedoch noch nie in Afghanistan, stellt das Bundesamt auf den Abschiebungszielort Kabul ab oder auf weitere Großstädte, die per Flugzeug von dort aus sicher zu erreichen sind.

- Die Personen müssten vereinfacht gesagt angeben können, welcher Verfolger auf sie nach Verlassen des Flughafens in Kabul oder den anderen größeren Städten wartet, um sie (vereinfacht gesagt) zu verhaften, zu töten oder zu foltern bzw. schwer zu misshandeln. Diese Flüchtlingsgruppe wird dies in den wenigsten Fällen erklären und dann auch noch glaubhaft oder nachweisen können.

Stattdessen wird dann immer vorgetragen, dass sie als schiitische Hazara verfolgt würden.

Dieser Personenkreis beruft sich also auf eine sogenannte „**Gruppenverfolgung**“. Dies setzt allerdings voraus,

dass die gegen diese Gruppe gerichteten Verfolgungsmaßnahmen so intensiv und so zahlreich sind, dass jedes einzelne Mitglied der Gruppe daraus die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit herleiten kann. **Um diese Verfolgungsdichte festzustellen, müssen die Anzahl und Intensität der Verfolgungshandlungen einerseits gegenüber der gesamten Gruppe andererseits ermittelt und zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Außerdem muss der maßgebliche Zeitraum angegeben werden, in dem diese Verfolgungstaten stattfinden. Häufige Übergriffe reichen nicht aus.**

Bei fehlender Vorverfolgung muss zudem eine überwiegend (also oft auch bezeichnet mehr als 50 %-ige) Wahrscheinlichkeit für diese eintretende Verfolgung bestehen.

In Afghanistan leben bis zu 3 Mio. Hazara (Lagebericht AA vom 06.11.2015, Seite 11), wobei die Zahl u:U. etwas zu hoch gegriffen ist. Es gibt Hazara-Gouverneure und sogar Hazara-Minister in der afghanischen Regierung und Abgeordnete im Nationalparlament („many Karzai rivals find way to parliament“, pajhwok.com, 22.01.2011). Auch der zweite Vizepräsident von Karzai, Karim Khalili, war Hazara.

Zu der Anzahl der in Kabul lebenden Hazara gibt es wenig Informationen, geschätzt sind es einige -zig bis einige hunderttausend.

Der Lagebericht AA vom 06.11.2015 erwähnt für das Jahr 2015 bis November 2015, dass nur 31 Hazara auf der Fernstraße zwischen Kabul und Kandahar entführt und davon 4 Personen enthauptet wurden. In Relation zur Anzahl der in Afghanistan lebenden Hazara kann man die Richtigkeit dieser Zahlen unterstellt kaum zu einer Gruppenverfolgung kommen. Tatsächlich gab es jedoch eine wesentlich höhere Anzahl von Entführungen und Tötungen im Jahre 2015 (vgl. hierzu accord, Anfragenbeantwortung zu Afghanistan: aktuelle Situation der Volksgruppe der Hazara vom 27.06.2016). Danach gab es 2015 über 150 entführte Hazara und 33 getötete. Auch diese Zahlen dürften kaum zu einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Verfolgung eines jeden Hazara führen.

Dass in Bezug auf die Minderheit der Hazara generell eine Gruppenverfolgung nicht anzunehmen ist, entspricht der wohl einhelligen Rechtsprechung.

vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Dezember 2005 - 5a K 5701/03.A -, unveröffentlicht (nachfolgend Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 16. März 2007 - 20 A 111/06.A -, juris), sowie Urteile vom 23. Mai 2013 - 5a K 1907/11.A – und – 5a K 3603/11.A) sowie der herrschenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bundesweit (vgl. zuletzt etwa BayVGH, Urteile vom 3. Juli 2012 - 13a B 11.30064 -, juris (RdNrn. 20 ff.), vom 29. Januar 2013 - 13a B 11.30510 -, juris (RdNr. 24), und vom 1. Februar 2013 - 13a B 12.30045 -, juris (RdNr. 18), sowie Beschluss vom 25. Januar 2013 - 13a ZB 12.30153 -, juris (RdNrn. 7 f); OVG NRW, Beschlüsse vom 29. August 2012 - 13 A 1101/11.A -, juris (RdNrn. 20 ff.), vom 21. Februar 2013 - 13 A 1411/12.A -, juris (RdNrn. 25 ff.) und vom 25. Februar 2013 - 13 A 180/12.A -, juris (RdNrn. 10 f.); s. auch VG Berlin, Urteil vom 10. August 2012 - 33 K 114.12 A -, juris (RdNr. 25); VG Bayreuth, Urteil vom 1. Oktober 2012 - B 3 K 11.30220 -, juris (RdNr. 23); VG Köln, Urteile vom 23. Oktober 2012 - 14 K 5476/11.A - und - 14 K 6157/11.A -, juris (RdNrn. 36 ff. bzw. 40 ff.); VG Arnberg, Urteil vom 25. Oktober 2012 - 6 K 2482/11.A -; VG Göttingen, Urteil vom 4. Dezember 2012 - 4 A 49/10 -; VG München, Urteile vom 8. April 2014 – M 23 K 11.30431 - und vom 7. März 2013 - M 15 K 12.30965 -, juris (RdNr. 18 bzw. 38); VG Augsburg, Urteil vom 2. April 2013 - Au 6 K 12.30379 -, juris (RdNr. 19)

Anders kann es auch liegen bei denjenigen Personen, die schon – wenn auch vor langer Zeit – vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist sind.

Dann müssen der Verfolger, die Verfolgungshandlung und der Verfolgungsgrund angegeben und beschrieben werden.

Allerdings müsste diese Verfolgungssituation heute noch Bestand haben, was für Schiiten und Hazara für Kabul und die Großstädte wohl selten zutreffen wird.

Für bestimmte Gebiete Afghanistans, die sich damals in der Hand der Taliban befanden und die sich heute noch oder wieder in der Hand der Taliban befinden, kann allerdings etwas anderes gelten.

In diesen Fällen gilt nämlich der Gefahrenmaßstab der Vorverfolgung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie EU. Danach besteht eine gesetzliche Vermutung sowohl für den Flüchtlingschutz als auch für den subsidiären Schutz, dass die Verfolgung bei bestandener Vorverfolgung weiterhin besteht. Dem Bundesamt bzw. dem Gericht obliegt insoweit die Beweislast. Z.B. nach einem Urteil des Hessischen VGH vom 04.02.2010 – 8 A 2324/07.A – kann in Afghanistan eine Wiederholung der Verfolgung nicht ausgeschlossen werden. Bei Verfolgung durch die Taliban als „Feind des Islam“ wird die „islamfeindliche“ Haltung nach Ansicht des VG Gelsenkirchen noch zusätzlich dadurch dokumentiert, dass eine verfolgte Person im westlichen Ausland Schutz gesucht hat (Urteil vom 24.07.2014 – 5a K 5771/12.A -).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss zunächst am Ort des Verfolgungsgeschehens geprüft und gegebenenfalls festgestellt werden, ob dort eine Vorverfolgung vorliegt und erst danach darf die Frage des internen Schutzes nach Art. 8 Qualifikationsrichtlinie EU geprüft werden, da die Vermutung der Verfolgung nach Art. 4 Abs. 4 QRL auch im Rahmen des internen Schutzes zu beachten ist.

Wichtig und entscheidend kann in vielen Fällen etwas Anderes sein. Auf dem Landweg kann das Reisen für Hazara sehr gefährlich sein, da die meisten Entführungen und Tötungen auf den Straßen bei der Reise durch das Land stattfanden (Stichwort: keine Erreichbarkeit der inländischen Schutzalternative) .

- Für diese Personengruppe bleibt zudem oft nur der Schutz aufgrund einer schweren Krankheit/Traumatisierung/extremer Gefährdung oder wegen Konversion weg vom Islam.

Insoweit gibt es die Fallgruppen der besonders schutzbedürftigen Personen, für die es unmöglich ist, unter den gegebenen Umständen in Afghanistan zu überleben. Diese Fallgruppen werden eng ausgelegt.

Für *alleinstehende männliche arbeitsfähige* afghanische Staatsangehörige ist, auch wenn sie Afghanistan bereits im Kleinkindalter verlassen haben, ist nach einer Ansicht nicht von einer extremen Gefahrenlage auszugehen.

„Es ist auch nicht anzunehmen, dass der Kläger als Angehöriger der Minderheit der Hazara keine Chance hätte, sich als Tagelöhner oder Gelegenheitsarbeiter zu verdingen. Die vorliegenden Gutachten und Berichte enthalten keine entsprechenden Hinweise. Der Umstand, dass der Kläger seit seinem zweiten Lebensjahr mit seiner Familie im Iran gelebt hat, steht der Annahme, er könne sich in Kabul auf sich allein gestellt notfalls "durchschlagen", ebenfalls nicht entgegen. Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Urteil vom 24. Oktober 2013 (13a B 13.30031 – juris) ausgeführt, dass eine Rückkehr nach Afghanistan grundsätzlich nicht am fehlenden vorherigen Aufenthalt im Heimatland scheitert. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Betroffene den größten Teil seines Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht hat und eine der beiden Landessprachen spricht. Ein spezielles "Vertrautsein mit den afghanischen Verhältnissen" mag die Sicherung des Lebensunterhalts vereinfachen. Anhaltspunkte, dass dies erforderlich sein könnte, sind jedoch nicht ersichtlich. Damit liegt die für eine verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit, dass der

Kläger alsbald existenzbedrohenden Mangellagen ausgesetzt wäre, nicht vor. Der Kläger ist im Iran, einer islamisch geprägten Umgebung, aufgewachsen und spricht Farsi sowie die hiermit sehr eng verwandte Landessprache Afghanistans Dari. Zudem hebt er sich bereits dadurch von der Masse der Arbeit suchenden Analphabeten ab, dass er im Iran fünf Jahre lang die Schule besucht hat. In Teheran hat er anschließend sowohl in Restaurants gearbeitet als auch Motorräder in Stand gesetzt. Damit konnte er nicht nur seinen Lebensunterhalt erwirtschaften, sondern auch die Ausreise sowie seinen neun- bis zehnmonatigen Aufenthalt in Griechenland, wo er nach seinen Angaben nicht gearbeitet hat, finanzieren. Während seines eineinhalb jährigen Aufenthalts in der Türkei hat er – ohne Kenntnis der Landessprache – als Spüler in Restaurants gearbeitet. Ebenso ist er derzeit in Deutschland in einem Gasthof als Küchenhilfe beschäftigt. In der mündlichen Verhandlung hat er zudem relativ gut Deutsch gesprochen. Mit diesen Erfahrungen und Kenntnissen ist davon auszugehen, dass der Kläger selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt im Falle einer zwangsweisen Rückkehr nach Afghanistan in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten, etwa in Kabul, wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren. Das entspricht auch der Auffassung des UNHCR, wonach bei alleinstehenden leistungsfähigen Männern eine Ausnahme vom Erfordernis der externen Unterstützung in Betracht komme (UNHCR-2014). [...]“

so Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12.02.2015 – 13a B 14.30309 und insbesondere auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Es gibt aber auch geschützte Fallgruppen:

Bei besonders schutzbedürftigen Personen aus Afghanistan liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG vor.

Eine extreme Gefahrenlage (in Kabul) kann sich für besonders schutzbedürftige Rückkehrer, wie Minderjährige, Alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien mit Kleinkindern und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen, ergeben. (zur Lage in Afghanistan Auswärtiges Amt - Lageberichte vom 05.10.2014 und 02.03.2015, siehe auch Schweizerische Flüchtlingshilfe - Afghanistan Update Stand 22.07.2014 bzw. 05.10.2014; Mostafa Danesch, Stellungnahme vom 03.09.2013 und 08.01.2014).

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 6.3.2015 – 5a K 3397/14.A
 VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15;

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei Fehlen von familiären oder verwandtschaftlichen Strukturen in Afghanistan

Die Rückkehrsituation, die ein Rückkehrer in Kabul vorfindet, wird wesentlich davon mitbestimmt, ob er sich auf familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Strukturen verlassen kann oder auf sich allein gestellt ist.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist Eheleuten und zwei Kindern zu bewilligen, wenn es in Afghanistan keinen Familienverband gibt auch wenn der Ehemann und Vater arbeitsfähig ist, weil er nicht in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für die ganze Familie zu verdienen.

BAMF, Bescheid vom 30.12.2016 – 6085260-423.

Mittlerweile leben 70 % der Bevölkerung in Kabul in „informellen Siedlungen“ (also Slums). Die finanzielle Situation verschlechtert sich zunehmend. Nur 46 % der Bevölkerung haben Zugang zu Trinkwasser. In den Slums gibt es beschränkten Zugang zu Sanitäreinrichtungen. Auch sind die Slumbewohner gegenüber Räumungen und erneuter Vertreibung schutzlos. Es kommt also wesentlich darauf an, ob familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen in Kabul bzw. Afghanistan bestehen.

VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.01.2017 – 10 A 6516/16 –

Es ist davon auszugehen, dass es für eine Neuansiedlung grundsätzlich bedeutender Unterstützung durch die (erweiterte) Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm bedarf.

VG Trier, Urteil vom 05.12.2016 – 6 K 3050/16.TR

Bei einem volljährigen jungen Mann mit ausreichenden Kenntnissen der afghanischen Sprache liegt eine Verdichtung zu einer extremen Gefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, da auch in Kabul die medizinische Versorgung unzureichend ist, verstärkt für Rückkehrer die Grundversorgung eine tägliche Herausforderung ist und die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 auf 40 % angestiegen ist. Die finanzielle Situation in Kabul und die Erwerbsmöglichkeiten der dortigen Einwohner hat sich seit 2015 deutlich verschlechtert, so dass nicht mehr grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass grundsätzlich alle arbeitsfähigen volljährigen Männer in Afghanistan bzw. Kabul angemessen überleben können. Kabul hat seit 2002 etwa 40 % der Binnenvertriebenen sowie eine große Anzahl von Rückkehrern aus dem Ausland aufgenommen. Mittlerweile leben 70 % der Bevölkerung in Kabul in „informellen Siedlungen“ (also Slums). Die finanzielle Situation verschlechtert sich zunehmend. Nur 46 % der Bevölkerung haben Zugang zu Trinkwasser. In den Slums gibt es beschränkten Zugang zu Sanitäreinrichtungen. Auch sind die Slumbewohner gegenüber Räumungen und erneuter Vertreibung schutzlos. Es kommt also wesentlich darauf an, ob familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen in Kabul bzw. Afghanistan bestehen.

VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.01.2017 – 10 A 6516/16 –

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei Personen, die ihren Lebensmittelpunkt im Iran hatten.

Einem gerade 18 Jahre alt gewordenen jungen Mann schiitischen Glaubens, der keine Familie mehr in Afghanistan hat und bereits im Alter von ca. 4 oder 4,5 Jahren mit seiner Familie in den

Iran ging und dort lebte und der über keinerlei Berufsausbildung verfügte, ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren. Wegen seines Alters und der Kürze des Aufenthalts in Afghanistan, der zudem schon lange Zeit zurückliegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er mit den örtlichen Begebenheiten Kabuls vertraut ist.

VG Köln, Urteil vom 20.05.2014 – 14 K 6795/12.A

Ein afghanischer Staatsangehöriger, der im Iran aufgewachsen ist, dessen gesamtes Leben von den dortigen Verhältnissen geprägt ist und der auch nicht die afghanischen Sprachen Dari oder Paschtu spricht, wird in Afghanistan als Ausländer angesehen werden und wegen seiner Sprache und seiner Unkenntnis der heimischen Traditionen auffallen und wegen seines Herkommens aus Deutschland mit einem Europäer gleichgesetzt werden. Ihm ist daher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7, Satz 1 AufenthG zu gewähren.

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.12.2008, 2 LB 23/08 –

Ein afghanischer Staatsangehöriger, der im Iran geboren ist, keinerlei familiäre Bindungen in Afghanistan hat und auch die afghanischen Sprachen Paschtu und Dari nicht spricht, hat keine Überlebenschance und es ist das Abschiebungsverbot zu bewilligen.

VG Münster, Urteil vom 20.11.2015 – 3 K 2311/14.A

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist einem tadjikischen Volkszugehörigen im Alter von 19 Jahren zu gewähren, der seit seinem 4. oder 5. Lebensjahr im Iran lebte, nicht mit den Verhältnissen in Afghanistan vertraut ist, weder Paschtu noch Dari spricht, keine familiären Anbindungen in Afghanistan hat und über keine Berufsausbildung verfügt.

BAMF, Bescheid vom 30.12.2016 – 6103515-423.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist einem Ehepaar mit einem im Iran geborenen Kind zu bewilligen, wenn es in Afghanistan keinerlei soziale Beziehungen mehr gibt, weil dann Obdachlosigkeit droht und der Lebensunterhalt nicht sichergestellt werden könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zu 1) 23 Jahre im Iran lebte und die übrigen Antragsteller im Iran geboren wurden, der Antragsteller zu 1) Dari mit einem Farsi-Dialekt spricht und die übrigen Antragsteller nur Farsi sprechen.

BAMF, Bescheid vom 14.12.2016 – 6359748-423.

Eine extreme Gefahrenlage ergibt sich im einzelnen Fall dann, wenn es sich um schutzbedürftige Rückkehrer handelt. Auch sehr junge männliche Erwachsene ohne familiären Rückhalt können dieser Gruppe zuzurechnen sein. Dies gilt, wenn ein junger Mann die prägende Zeit seines Lebens im Iran zugebracht hat, in seinem bisherigen Leben nie allein auf sich gestellt war und bisher Überlebensstrategien in Afghanistan bzw. Kabul nicht entwickelt hat.

VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.01.2017 – 10 A 6516/16 –

Besteht aufgrund der individuellen Umstände der Kläger die Gefahr, dass die Kläger im Falle der Abschiebung dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen durch Verelendung ausgeliefert wären, so ist für die Kläger das Risiko der alsbald eintretenden Verelendung auf ein im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beachtliches Niveau verdichtet. Dies ist der Fall, wenn die Kläger die letzten Jahrzehnte ihres Lebens im Iran verbracht haben. Dies erschwert die Eingliederung in den ohnehin sehr angespannten Arbeitsmarkt. In Kabul, wo die Möglichkeit besteht, dass der Kläger eventuell Arbeit als Tagelöhner findet, ist die Versorgung mit Wohnraum ungenügend und nicht erschwinglich. Es sei davon auszugehen, dass das Angebot an Wohnraum knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich ist. Nach Erkenntnissen der Vereinten Nationen lebten ca. 55.000 Menschen in über 52 informellen Siedlungen in und um Kabul.

VG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017 – 18 K 9220/16.A -; BAMF, Bescheid vom 06.03.2017 – 5563301-423 – (seit 17 Jahren nicht mehr in Afghanistan gelebt)

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei alten Menschen.

Personen mit besonderem Schutzbedarf wie z.B. ältere Personen, keine Möglichkeit sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15
VG Meinigen, Urteil vom 23.06.2016-8 K 20044/16 Me

Das Bestehen einer extremen Gefahrenlage bei Rückkehr ist für eine knapp 80-Jährige Frau anzunehmen.

BAFl Bescheid vom 05.08.2003-2710174-423

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei Minderjährigen ohne familiäre Einbettung.

Für einen 14 Jahre alten Jungen ohne Eltern und Unterstützung in Afghanistan liegt der Abschiebungsschutz nach §53 Abs.6 S.1 AuslG vor (jetzt §60 Abs.7 S.1 AufenthG).

BAFl Bescheid vom 11.09.2003-2741273-423

Ein alleinstehendes 8-Jähriges Kind ohne Eltern oder Verwandte in Afghanistan darf wegen des Vorliegens einer extremen Gefahrensituation nicht abgeschoben werden.

BAFl Bescheid vom 18.11.2003-5054055-423

Einem minderjährigen Afghanen, der bei Rückkehr ohne familiäre Unterstützung in Afghanistan leben würde, droht eine extreme Gefahrensituation.

VG Augsburg, Urteil vom 17.07.2012-Au 6 K 12.30101

Für einen nicht aus Kabul stammenden minderjährigen Afghanen, der in Kabul über keine Beziehungen verfügt, besteht eine extreme Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

VG München, Urteil vom 08.03.2013-M 23 K 12.30521

Für alleinstehende Kinder besteht ebenfalls eine extreme Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan und auch nach Kabul

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.10.2014 – 5a K 1001/14.A, Juris Rd-Nr. 40

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei behandlungsbedürftigen kranken Personen.

Für eine Person, die an einer Trauma-Folgestörung erkrankt ist, besteht bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine erhebliche Gesundheitsgefahr, soweit sie sich auf keinerlei Halt gebenden Strukturen und keine nahen Verwandten stützen kann. Diese Einschätzung ist unabhängig davon, ob in Afghanistan eine entsprechende Behandlung durchgeführt werden kann.

VGH Bayern, Urteil vom 28.06.2012-13a B 10.30172

Personen mit besonderem Schutzbedarf wie z.B behandlungsbedürftige Personen, haben keine Möglichkeit sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15

VG Meinigen, Urteil vom 23.06.2016-8 K 20044/16 Me

Aufgrund der Mängel im Gesundheitswesen und des Erfordernisses, über finanzielle Mittel zu verfügen, ist bei einer psychischen Erkrankung, die eine regelmäßige Einnahme von Psychopharmaka erfordert, die Behandlung in Afghanistan nicht gewährleistet.

VG Saarland, Urteil vom 09.09.2013-5 K 195/12

Besteht keine Möglichkeit der engmaschigen Betreuung psychisch Kranker durch Familienangehörige zur Sicherstellung der erforderlichen medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung in Afghanistan, ist ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.11.2015-9 LB 106/15

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei Familien mit Kindern.

Einer Familie mit 4 kleinen Kindern droht eine extreme Gefahrenlage, da selbst bei unterstellter Erwerbstätigkeit des Ehemannes und Vaters kein ausreichendes Einkommen für die gesamte Familie erzielt werden könnte.

VG Köln, Urteil vom 20.05.2014 – 14 K 6792/12.A -; BAMF, Bescheid vom 06.03.2017 – 5563301-423 -;

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist ein Ehepaar mit einem im Iran geborenen Kind zu bewilligen, wenn es in Afghanistan keinerlei soziale Beziehungen mehr gibt, weil dann Obdachlosigkeit droht und der Lebensunterhalt nicht sichergestellt werden könnte.

BAMF, Bescheid vom 14.12.2016 – 6359748-423.

Die Ernährung für eine Familie mit minderjährigen Kindern kann in Kabul durch Aushilfsjobs nicht sichergestellt werden.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 6.3.2015 – 5a K 3397/14.A

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht bei Abschiebung nach Afghanistan, da nicht davon auszugehen ist, dass der Ehemann bzw. Vater dort in der Lage wäre, den Lebensunterhalt auch für seine Ehefrau und zwei kleine Kinder zu erwirtschaften, zumal es in Afghanistan keinen unterstützenden Familienverband gibt.

BAMF, Bescheid vom 30.12.2016 – 6085260-423 –

Besteht aufgrund der individuellen Umstände der Kläger die Gefahr, dass die Kläger im Falle der Abschiebung dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen durch Verelendung ausgeliefert wären, so ist für die Kläger das Risiko der alsbald eintretenden Verelendung auf ein im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beachtliches Niveau verdichtet. Dies ist der Fall, wenn der beruflich nicht qualifizierte Familienvater von seinem Einkommen nicht nur seinen Lebensunterhalt, sondern auch den Lebensunterhalt von Frau und Kind finanzieren muss.

VG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017 – 18 K 9220/16.A

Eine Familie mit mehreren Kindern hat Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, wenn es ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gelingen wird, bei Rückkehr in ihr Heimatland das für sie erforderliche Existenzminimum zu gewährleisten, sodass sie zeitnah in Lebensgefahr geraten würden. Vor allem bei nur sehr eingeschränktem Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung, ist die Schaffung einer menschenwürdigen Lebensgrundlage für eine Familie mit Kindern im Allgemeinen nicht möglich.

VG Trier, Urteil vom 05.12.2016 – 6 K 3050/16.TR

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei voraussichtlicher Existenzbedrohung.

Personen mit besonderem Schutzbedarf wie z.B. ältere oder behandlungsbedürftige Personen, alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder, Familien oder Personen mit besonderen ethnischen Merkmalen haben keine Möglichkeit sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15

VG Meinigen, Urteil vom 23.06.2016-8 K 20044/16 Me

Von einem 16-jährigen Afghanen mit einer Augenerkrankung, der keine Schul- oder Berufsausbildung hat ist nicht zu erwarten, dass er sich in Kabul auf sich alleingestellt „durchschlagen“ kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass er selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt durch Gelegenheitsarbeiten, angesichts der großen Konkurrenz von gesunden, gut ausgebildeten jungen Männern wenigstens ein kleines Einkommen erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums finanzieren kann.

VG Meinigen, Urteil vom 23.06.2016-8 K 20042/16 Me

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist Eheleuten und zwei Kindern zu bewilligen, wenn es in Afghanistan keinen Familienverband gibt auch wenn der Ehemann und Vater arbeitsfähig ist, weil er nicht in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für die ganze Familie zu verdienen.

BAMF, Bescheid vom 30.12.2016 – 6085260-423.

Einem 61 Jahre alten Afghanen, der früher als Schreiner gearbeitet hat, dessen rechtes Bein kürzer ist als sein linkes und der Verletzungen am Bein hat, die ihm ein Arbeiten unmöglich machen, ist Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs.5 AufenthG zu gewähren.

BAMF, Bescheid vom 25.07.2016 6174649-423

Eine für § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erforderliche Existenzbedrohung liegt vor, wenn es den Klägern es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gelingen wird, bei Rückkehr in ihr Heimatland das für sie erforderliche Existenzminimum zu gewährleisten, sodass sie zeitnah in Lebensgefahr geraten würden. Dies ist aufgrund der äußerst problematischen wirtschaftlichen Situation in Afghanistan bei breiten Bevölkerungsgruppen zu befürchten. Insgesamt ist die Grundversorgung für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was für Rückkehrer noch verstärkt gilt (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.). Am stärksten betroffen sind Familien mit Kindern und Personen ohne familiäre Bindungen in Afghanistan.

VG Trier, Urteil vom 05.12.2016 – 6 K 3050/16.TR

Eine extreme Gefahrenlage liegt vor, wenn der Vater des Klägers, der der Versorger der Familie ist, sein Augenlicht eingebüßt hat und die Familie wegen der erheblichen Beeinträchtigung des Vaters nicht in der Lage ist das Existenzminimum zu erwirtschaften.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15

Eine Abschiebung nach Afghanistan in die Städte Kabul, Herat oder Mazar-E-Sharif ist nicht zumutbar für einen 48 Jahre alten Mann mit lediglich langjährigen Geschäftskontakten lediglich beruflicher Natur in den Städten Kabul und Mazar-E-Sharif, die zudem schon vor 3 Jahren abgebrochen sind. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht von einem tragfähigen Beziehungsnetz ausgegangen werden, welchen den Rückkehrer Aufnahme und Wiedereingliederung-, Wohnung und Arbeitsmöglichkeit-, geschweige denn Unterkunft und Existenzsicherung zu garantieren vermag. Grundsätzlich stehen die 3 Hauptstädte Afghanistans als Schutzalternative nur jungen, gesunden Männern zur Verfügung, die dort über ein gutes soziales Netzwerk verfügen.

Bundesverwaltungsgericht der Schweiz, Urteil vom 10.09.2014 – E 445/2014, insbesondere Blatt 9 (im Internet auffindbar unter <http://www.bvger.ch/>)

Wenn vor der Flucht der gesamte Besitz in Afghanistan verkauft wurde, die Ehefrau die Schule nur 5 Jahre besuchte, keinen Beruf erlernte und niemals erwerbstätig war, die Eheleute in Afghanistan Geldschulden haben und die allein als Unterstützer in Betracht kommenden Eltern des Ehemannes wirtschaftlich über keine exponierte Stellung verfügen, droht bei Rückkehr nach Afghanistan eine existenzielle Gefährdung der Eheleute. Deshalb ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu gewähren.

BAMF, Bescheid vom 18.1.2017 – 5831028-423 -

Besteht aufgrund der individuellen Umstände der Kläger die Gefahr, dass die Kläger im Falle der Abschiebung dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen durch Verelendung ausgeliefert wären, so ist für die Kläger das Risiko der alsbald eintretenden Verelendung auf ein im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beachtliches Niveau verdichtet. Dies ist der Fall, wenn der beruflich nicht qualifizierte Familienvater von seinem Einkommen nicht nur seinen Lebensunterhalt, sondern auch den Lebensunterhalt von Frau und Kind finanzieren muss. Die Möglichkeit, eine legale und nachhaltige Erwerbsmöglichkeit zu finden, sei für Personen, die weder über besondere Qualifikationen noch über Beziehungen verfügen, sehr gering.

VG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017 – 18 K 9220/16.A

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei alleinstehenden Frauen mit Kindern.

Personen mit besonderem Schutzbedarf wie z.B. alleinstehende Frauen mit Kinder, haben keine Möglichkeit sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15

VG Meiningen, Urteil vom 23.06.2016-8 K 20044/16 Me

Alleinstehenden Frauen mit und ohne Kindern ist Abschiebungsschutz nach §60 Abs.7 S.1 AufenthG zu gewähren.

Frauen können in der afghanischen Gesellschaft nur im Schutz der Familie mit männlichem Familienoberhaupt leben. Frauen allein können außerhalb einer Familie nicht wohnen, wenn sie nicht als Prostituierte behandelt werden wollen, was die Gefahr von Übergriffen durch Männer und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Frauen können allein keine Wohnung und kein Zimmer mieten; noch nicht einmal ein Hotelzimmer wäre für sie allein beziehbar. Frauen können sich auch nicht allein, sondern nur in männlicher Begleitung oder in Gruppen in die Öffentlichkeit wagen; andernfalls besteht das Risiko von Entführungen oder Vergewaltigungen. Häufig werden Frauen auch unter dem Vorwand moralischer Verfehlungen inhaftiert und nach ihrer Freilassung gesellschaftlich stigmatisiert. Zugang zu Ausbildung und Arbeit wird ihnen traditionell verwehrt.

Insbesondere aus dem Westen kommende Rückkehrerinnen sind in Afghanistan der Gefahr ausgesetzt, diskriminiert, bedroht, entführt, vergewaltigt oder zwangsverheiratet zu werden Weder

allein noch als alleinstehende Frau mit Kindern können sie irgendwo - auch nicht in Kabul - eine Existenz finden.

Viele Frauen werden durch diese Umstände auch in die Prostitution gezwungen. Eine allein stehende Rückkehrerin, die keinerlei Schutz durch einen Ehemann oder durch männliche Verwandte genießt, wäre nach den vorliegenden Erkenntnissen im Hinblick auf ihre körperliche Integrität und Freiheit daher besonders gefährdet.

Alleinstehende Frauen und Rückkehrerinnen haben keine realistische Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen.

Alleinstehende Frauen und ihre Kinder wären daher der ernstlichen Gefahr ausgesetzt, mangels jeglicher Lebensgrundlage schwersten Lebensgefahren ausgeliefert zu sein.

VG Karlsruhe, Urteil vom 07.12.2005-A 10 K 12129/03

Für besonders schutzbedürftige Rückkehrer, wie eine alleinstehende Frau mit fünf minderjährigen Kindern, kann sich eine extreme Gefahrenlage ergeben, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zur Folge hat.

VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11.03.2014-5a L 325/14.A

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei alleinstehenden Frauen ohne Kindern.

Personen mit besonderem Schutzbedarf wie z.B. alleinstehende Frauen ohne Kinder haben keine Möglichkeit sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15

VG Meinigen, Urteil vom 23.06.2016-8 K 20044/16 Me

Ein Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG besteht für Rückkehrer ohne Unterstützung durch die Großfamilie, insbesondere für alleinstehende Frauen.

VG Göttingen, Urteil vom 10.05.2006-4 A 126/04; VG Augsburg, Urteil vom 01.12.2016 – Au 5 K 16.31914 – ; BAMF, Bescheid vom 10.02.17 – 6224022-423

Für alleinstehende Frauen besteht ebenfalls eine extreme Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan und auch nach Kabul

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.10.2014 – 5a K 1001/14.A, Juris Rd-Nr. 40

Frauen ohne erwachsene männliche Begleitung oder familiäre Unterstützung haben bei einer Rückkehr nach Afghanistan grundsätzlich keine Möglichkeiten, alleinstehend eine Lebensperspektive zu entwickeln. Bei einer Abschiebung würde daher eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegen. Deshalb liegt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

BAMF, Bescheid vom 06.03.2017 – 6669123-423

Besondere Schutzbedürftigkeit bei besonderen persönlichen Merkmalen zusätzlicher Diskriminierung

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor bei Hindus /Sikhs.

Personen mit besonderem Schutzbedarf wie z.B. Personen mit besonderen ethnischen Merkmalen haben keine Möglichkeit sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015-A 6 K 2392/15
VG Meiningen, Urteil vom 23.06.2016-8 K 20044/16 Me

Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Hindus drohen bei ihrer Rückkehr lebensgefährliche Versorgungsschwierigkeiten, die in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG (jetzt §60 Abs.7 AufenthG) zu einem Abschiebungshindernis nach §53 Abs. 6 S. 1 AuslG (jetzt §60 Abs.7 AufenthG) führen.

OVG Sachsen, Urteil vom 29.02.2000-A 4 B 4289/97

Für Angehörige diskriminierter Minderheiten wie der Hindus oder Sikhs ist es noch schwieriger als für die übrige Bevölkerung, auf dem hart umkämpften Arbeitsmarkt eine existenzsichernde Arbeitsmöglichkeit zu finden. Wegen der vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen für Sikhs in Afghanistan wird es im Falle einer Rückkehr in das Heimatland voraussichtlich unmöglich sein, sich eine neue Existenz aufzubauen.

VG Göttingen, Urteil vom 16.10.2014-4 A 108/13

Besondere Schutzbedürftigkeit liegt bei als „verwestlicht“ angesehenen Personen vor.

Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG liegen wegen mangelnder Versorgung infolge von sozialer Ächtung für westlich orientierten Afghanen, der mit einer Russin verheiratet ist vor. Es liegen besondere individuelle gefahrerhöhende Umstände vor, die eine landesweite Gefahrenlage i.S. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt §60 Abs.7 AufenthG) begründen.

OVG Sachsen, Urteil vom 23.10.2003-A 1 B 114/00

Gunter Christ
Rechtsanwalt